

Gesamtrevision Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transport (ADT) Oberland-Ost

Erläuterungsbericht Vorprüfung

Interlaken, 17. Juni 2019

Bearbeitung:
IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
CH-3013 Bern
Telefon +41 (0)31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
www.infraconsult.ch
ISO 9001 zertifiziert

Impressum

Trägerschaft:	Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO)
Kommission ADT:	Kommission Abbau, Deponie, Transport der RKO Daniel Bürki (Vorsitz, TR6) Sara Raz (TR6 IG) Christian Grossniklaus (TR1) Frank Waser (TR1 IG) Marianna Lehmann (TR1) Peter Bütschi (TR1 IG) Emil von Allmen (TR2) Hans Steiner (TR2 IG) Christian Egger (TR3) Peter Kandlbauer (TR3 IG) Hans Bühler (TR4) Heinz Zumbrunn (TR4 IG) Hansruedi Kohler (TR5) Dominik Ghelma (TR5 IG) Michael Stämpfli (AWA) Romano Lanzi (AGR) Martin Sonderer (KAWA) Samuel Berger (AGR) Ricarda Bender (TBA-OIK1)
Projektkoordination:	Stefan Schweizer, Geschäftsführer RKO
Projektleitung:	Daniel Bürki, Präsident Kommission ADT RKO Stefan Schweizer, Geschäftsführer RKO Hans Steiner, Präsident IGAD OO Matthias Störi, IC Infraconsult AG
Bearbeitung/Auftragnehmer:	IC Infraconsult AG, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern
Begleitgruppe:	Daniel Bürki (Vorsitz) Samuel Berger (AGR) Marianna Lehmann (GL ADT) Romano Lanzi (AGR) Stefan Schweizer (GF RKO) Michael Stämpfli (AWA) Jürg Gerber (IG) Reto Sauter (KAWA) Hans Steiner (IG) Martin Sonderer (KAWA) Ricarda Bender (TBA/OIK1-SI) Jürg Schindler (LANAT-JI) Kurt Röstli (LANAT-ANF)
Zitierweise:	Autor: Regionalkonferenz Oberland-Ost Titel: Gesamtrevision TRP ADT – Erläuterungsbericht Jahr: 2018 / 2019 / 2020
Bezugsadresse:	www.oberland-ost.ch

Versionenkontrolle:

Version	Ausgabedatum	Status	Bemerkungen
1	07.01.2019	Entwurf	zuhanden Kommission ADT
2	28.01.2019	Aufledgedokument	Öffentliche Mitwirkung
3	17.06.2019	Eingabedokument	Vorprüfung

Inhalt

Aufbau und Inhalte des Richtplans	5
1. Einleitung	7
1.1 Rechtliche Ausgangslage	7
1.2 Planerischer Handlungsbedarf	7
1.3 Ziele	8
1.4 Anforderungen	9
1.5 Adressaten und Verbindlichkeit	9
1.6 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen	11
2. Grundlagen	15
2.1 Bestandsaufnahme	15
2.2 Standorteingaben 2017	15
2.3 Standortblätter	16
2.4 Übersichtskarte	16
2.5 Geologische Eignungskarte ADT	17
2.6 Regionale Richtmengen	18
2.7 Mengengerüst (entsprechend Standorteingaben)	21
3. Ver- und Entsorgungskonzept	22
3.1 Planungsgrundsätze	22
3.2 Reservestandorte	23
3.3 Festlegung der Koordinationsstände	23
3.4 Aufnahme der Standorteingaben	25
3.5 Mengengerüst Abbau Kies und Fels	27
3.6 Mengengerüst Deponie Typ A	29
3.7 Mengengerüst Deponie Typ B	31
4. Interessenabwägung	33
5. Projektorganisation	40
6. Projektablauf	41
7. Planerlassverfahren	42
8. Umsetzung / Vollzug und Vorgehen bei Richtplanänderungen	44

Aufbau und Inhalte des Richtplans

Der vorliegende Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transport (ADT) besteht aus folgenden vier Teilen:

- Richtplanbericht (mit Koordinationsblättern)
- Richtplankarte
- Grundlagenbericht (mit Standortblättern)
- Erläuterungsbericht

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und die Verbindlichkeit der einzelnen Richtplanbestandteile erläutert.

Inhalte Richtplanbericht

Im Richtplanbericht sind die übergeordneten Festlegungen der Richtplanung festgehalten und die in der Richtplanung berücksichtigten Standorte mit ihrer jeweiligen Rolle im Ver- und Entsorgungskonzept der Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) in den standortbezogenen Koordinationsblättern erfasst. Festlegungen, welche keinen bestimmten Standorten zugewiesen sind, werden in den Koordinationsblättern ohne Standortbestimmung festgehalten. Die standortbezogenen Koordinationsblätter zeigen für jeden Standort den Zweck, die Zielsetzung und die Reservesituation, den zugewiesenen Koordinationsstand sowie den Handlungsbedarf in Form von konkreten Abstimmungsanweisungen an den jeweiligen Betreiber und die verschiedenen Behörden auf. Diese Inhalte bilden den planungsrechtlich bindenden Teil der Richtplandokumente und sind behördenverbindlich.

Inhalte Richtplankarte

Die Richtplankarte zeigt den Planungssperimeter der Regionalkonferenz Oberland-Ost auf und dient als räumliche Übersicht über sämtliche in der Richtplanung berücksichtigten Standorte. In der Richtplankarte sind die Standorte mit ihrem jeweiligen Zweck (Abbau/Ablagerung und Material) und Koordinationsstand (Festsetzung/Zwischenergebnis/Vororientierung) dargestellt. Die Inhalte der Richtplankarte sind behördenverbindlich.

Inhalte Grundlagenbericht

Der vorliegende Grundlagenbericht dokumentiert die für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ADT erforderlichen Grundlagen. Dazu gehören Informationen zur regionalen Ausgangslage (Reservesituation, Planungsstand, Materialflüsse etc.), zu den naturräumlichen Gegebenheiten (Geologie, Hydrogeologie) sowie über den regionalen Handlungsbedarf (Richtmengen, Mengengerüst). Sämtliche im Rahmen der Richtplanrevision betrachteten Standorte sind in einem Standortblatt erfasst und werden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens öffentlich zugänglich sein.

Inhalte Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht enthält eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus der Grundlagenphase und beschreibt und dokumentiert den Planungsprozess der Richtplanrevision. Insbesondere werden die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts, die zugrunde liegenden Planungsgrundsätze und die darauf abgestützte standortspezifische Interessenabwägung festgehalten und erläutert.

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Ausgangslage

Gesetzliche Verpflichtung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die öffentliche Hand, mit raumplanerischen Massnahmen eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes zu sichern. Dazu gehören insbesondere auch die Versorgung mit Baurohstoffen sowie die Entsorgung und Ablagerung von Bauabfällen und Geschiebematerial.

Sachplan ADT

Im Kanton Bern werden die Anforderungen des Bundes in den Bereichen Materialabbau und Inertstoffdeponie seit 1998 durch den Sachplan Abbau Deponie Transporte (ADT)¹ geregelt. Die dynamische Entwicklung auf dem Gebiet der Ver- und Entsorgung und das wachsende Bewusstsein über die grosse raum- und umweltwirksame Bedeutung von Standortentscheiden führten bereits 2008 zur Auslösung einer Totalrevision des Sachplans ADT.

Prinzip der regionalen Selbstvorsorge

Die überarbeitete Version ist seit 2012 in Kraft. Der revidierte Sachplan ADT legt die Ziele und Grundsätze im Abbau-, Deponie- und Transportwesen fest, definiert die kantonalen Aufgaben und Interessen und macht Vorgaben für die nachgeordneten Planungsträger. Dabei setzt er weiterhin darauf, dass Abbau und Deponiestandorte auch in Zukunft nach dem Subsidiaritätsprinzip in regionalen Richtplanungen ADT festgelegt werden (Prinzip der regionalen Selbstvorsorge).

1.2 Planerischer Handlungsbedarf

Richtplan ADT 2008

Der aktuell gültige Richtplan ADT der Region Oberland-Ost wurde 2008 durch die damalige Regionalplanung Oberland-Ost beschlossen und durch das AGR genehmigt. Seither wurden insgesamt 14 Richtplanänderungen (Neuaufnahme, Ergänzungen und Anpassungen von Standorten) sowie 2014 eine Zwischenrevision, welche 29 Standorte umfasste, vorgenommen.

Gesamtrevision des Richtplans

Richtpläne sollen ungefähr alle 10 Jahre gesamthaft überprüft bzw. nach 15 bis 20 Jahren überarbeitet werden. Da in der Region Oberland bezüglich ADT laufend Änderungen vonnöten und neue Begehren zu koordinieren sind, wird nun eine Gesamtrevision durchgeführt. Damit können auch ein intakter Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet und allfällige Korrekturen in den unterschiedlichen Reservesituationen bei verschiedenen Abbau- und Auffüllstellen aufgezeigt werden. Die Erarbeitung der Richtplanung erfolgt gemäss den Vorgaben des kantonalen Sachplans und wird in drei Phasen unterteilt:

- Phase 1 Grundlagenbeschaffung und Ausschreibung
- Phase 2 Richtplanentwurf
- Phase 3 Planerlassverfahren

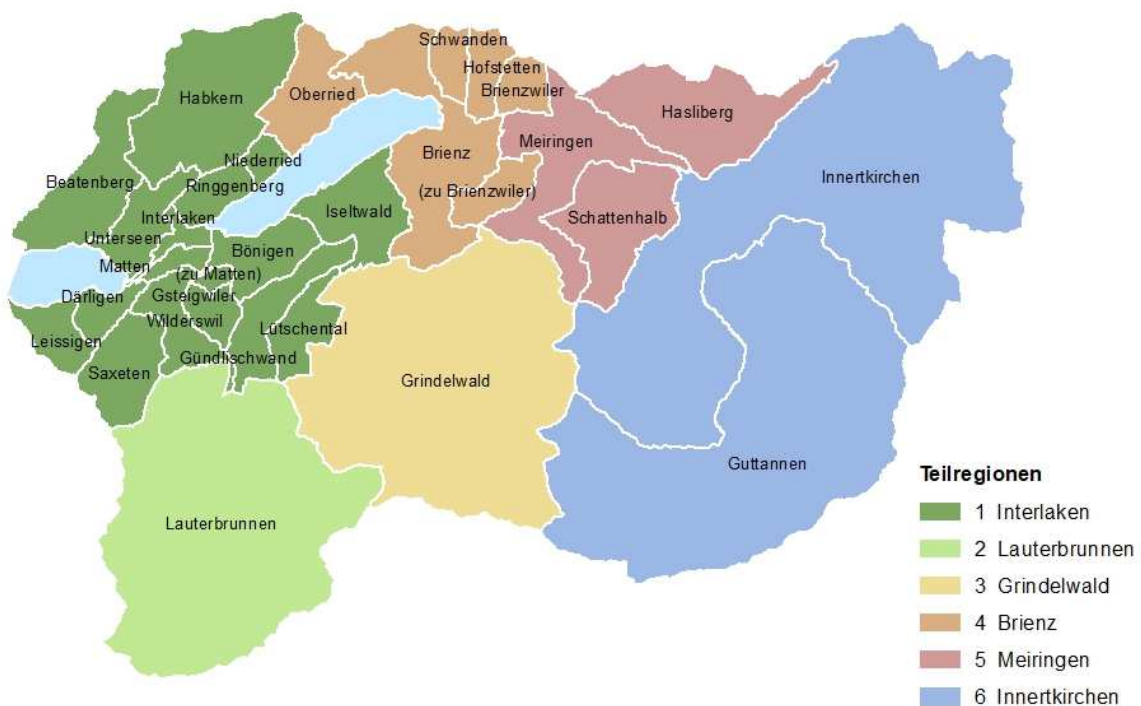
¹ Regierungsrat des Kantons Bern (2012): Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Bern. 52 S.

Referenzen
Richtplanung ADT

Bislang wurden im Kanton Bern in zwei Regionen gemäss dem seit 2012 gültigen Sachplan ADT-Richtplanungen abgeschlossen: Der Richtplan ADT Emmental wurde im Frühling 2017 von der der Regionalkonferenz Bern-Ementaler Alb abgeschlossen, derjenige der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM wurde im Dezember 2017 vom Kanton genehmigt. Die aufgelegten Dossiers der beiden Regionen standen bei der Erarbeitung des Richtplans für die Region Oberland-Ost zur Verfügung und dienten nebst dem Sachplan als wichtige Grundlage für den Aufbau und die Strukturierung des Projekts.

Planungsperimeter

Der Planungsperimeter des Teilrichtplans ADT erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Regionalkonferenz Oberland-Ost. Die Regionalkonferenz ist in die sechs Teilregionen Interlaken (1), Lauterbrunnen (2), Grindelwald (3), Brienz (4), Meiringen (5) und Innertkirchen (6) eingeteilt.



Teilregionen und Agglomeration (Grafik: IC Infraconsult)

1.3 Ziele

Mit der Richtplanung ADT sollen folgende Ziele erreicht werden:

Langfristige
Reservesicherung

- Sicherstellung ausreichender Kies- und Felsreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für A- und B-Material für die nächsten 35 Jahre mit Koordinationsstand Festsetzung.

Vermeidung von Ent-
sorgungsempässen

- Vermeidung von Ver- und Entsorgungsempässen beim Abbau von Fels und bei der Ablagerung von A-Material.

Nachhaltige Standortplanung

- Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt sollen bei der räumlichen Festlegung der Abbau- und Ablagerungsstandorte möglichst geschont werden, auf kurze Transportwege ist ein besonderer Fokus zu legen.

Förderung des Wettbewerbs

- Der Richtplan soll den Wettbewerb unter den Standortbetreibern begünstigen, indem er für Planungssicherheit sorgt und nach Möglichkeit mehrere Standorte pro Teilregion ermöglicht.

Basis für eine zielorientierte Zusammenarbeit

- Schaffung einer tragfähigen Basis für eine zielorientierte und stufengerechte Zusammenarbeit der Planungs- und Bewilligungsbehörden auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Behörden in der Region soll auch in Zukunft mit gleicher Qualität weitergeführt werden.

1.4 Anforderungen

Gemäss kantonalem Sachplan ADT muss ein regionaler Richtplan ADT folgende Anforderungen erfüllen:

- Nachweis, dass die Reservesicherung insgesamt und pro Standort ausreichend, jedoch nicht übermässig vorgenommen worden ist;
- Nachweis, aufgrund welcher Interessenabwägungen die Festlegung der Standorte und die Zuweisung der einzelnen Koordinationsstände erfolgte;
- Nachweis, welche Festlegungen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren und deshalb in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind;
- Nachweis, inwiefern die Richtplanung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist.

1.5 Adressaten und Verbindlichkeit

Standortgemeinden

Der Richtplan ADT enthält standortbezogene behördenverbindliche Festlegungen. Er richtet sich deshalb in erster Linie an diejenigen Gemeinden, welche einen Ver- und/oder Entsorgungsstandort auf ihrem Territorium haben. Die Standortgemeinden sind verpflichtet, die im Richtplan ADT aufgeführten Abbau- und Ablagerungsstellen nach Massgabe des jeweiligen Koordinationsstandes in ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Für festgesetzte Standorte haben sie als verantwortliche Planungsbehörde mit einer grundeigentümerverbindlichen Überbauungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und den Unternehmungen für eine rechtzeitige Verfügbarkeit der im Richtplan ADT vorgesehenen Rohstoffreserven und Ablagerungskapazitäten zu sorgen. In der Funktion als Planungsbehörde liegt bei den Gemeinden auch die Verantwortung für den Abschluss der Planungsvereinbarungen sowie für die Regelung der Mehrwertabschöpfung.

Regionalkonferenz Oberland-Ost	Die Regionalkonferenz Oberland-Ost berücksichtigt die Inhalte aus dem Richtplan ADT im Rahmen ihrer weiteren raumwirksamen Planungen (z. B. RGSK). Sie begleitet die Standortgemeinden und die Unternehmungen bei der Umsetzung. Ausserdem ist die RKO für eine regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Richtplaninhalte verantwortlich.
Kantonale Fach- und Amtsstellen	Mit der Genehmigung des Richtplans ADT werden die behördenverbindlichen Teile des Richtplans ADT auch für die betroffenen kantonalen Fach- und Amtsstellen verbindlich. Diese sorgen dafür, dass die im Richtplan ADT aufgeführten Standorte in den kantonalen Planungen berücksichtigt werden. Für die festgesetzten Standorte gilt die raumplanerische Standortgebundenheit grundsätzlich als gegeben und wird nicht mehr in Frage gestellt. Der Kanton ist verpflichtet, Standorte mit dem Koordinationsstand einer Festsetzung bei den nachfolgenden Überbauungsplanungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.
Unternehmungen	Der Richtplan ADT zeigt den Unternehmungen auf, mit welchen konzeptionellen Leitvorstellungen die Standortgemeinden, die RKO und der Kanton die Ver- und Entsorgung im Raum Oberland-Ost langfristig sichern wollen und auf welche Standorte sie dabei bauen. Damit erhöht sich für die Unternehmungen die Sicherheit bei der Planung ihrer strategischen Investitionen. Über die in den Koordinationsblättern enthaltenen Abstimmungsanweisungen erhalten sie konkrete Vorgaben, auf welche Aspekte sie bei der weiteren planerischen Konkretisierung besonders achten müssen.
Grundeigentümer	Für die von einem Abbau- oder Ablagerungsstandort betroffenen Grundeigentümer entfaltet der Richtplan ADT keine Rechtswirkung. Es ist Sache der am Standort interessierten Unternehmungen, die entsprechenden Verhandlungen zu führen und die erforderlichen Abbau- bzw. Deponierechte auf privatrechtlichem Weg zu sichern.
Öffentlichkeit	Der Richtplan ADT dient nicht zuletzt auch zur Information der Öffentlichkeit. Abbau- und Deponietätigkeiten mit den damit verbundenen Transporten können unter Umständen zu Konflikten mit der Bevölkerung oder Interessenorganisationen führen. Mit dem Richtplan ADT werden die einzelnen Vorhaben und Aktivitäten in einen grösseren Zusammenhang gestellt und nachvollziehbar hergeleitet und begründet. Es wird ersichtlich, warum ein bestimmter Standort im öffentlichen Interesse seinen Beitrag an die Ver- und Entsorgungssicherheit leistet.
Welche Teile des Richtplans ADT sind verbindlich?	Der Richtplan ADT besteht aus den vier Teilen Richtplanbericht (mit Koordinationsblättern), Richtplankarte, Grundlagenbericht (mit Standortblättern) und Erläuterungsbericht. Davon entfalten nur die behördenverbindlichen Festlegungen des Richtplanberichts (mit Koordinationsblättern) und der Richtplankarte eine rechtliche Wirkung. Die Teile Grundlagenbericht und Erläuterungsbericht dienen der Herleitung und Erklärung und sind nicht verbindlich.

1.6 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen

Ortsplanungen

Die Standortgemeinden haben die Inhalte des Richtplans ADT im Rahmen ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Für bestehende Standorte ist dies normalerweise bereits passiert. Für neue Standorte erfolgt die Abstimmung im Rahmen der nächsten Teil- oder Totalrevision. In erster Linie geht es darum, mit planerischen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Realisierung des im Richtplan ADT enthaltenen Standorts nicht erschwert oder gar verunmöglicht wird. Dies wird mit entsprechenden Festlegungen in den kommunalen Entwicklungskonzepten und Richtplänen erreicht. Der Konkretisierungsgrad ist dabei abhängig vom Koordinationsstand des jeweiligen Vorhabens.

Bei Standorten, welche im Richtplan ADT mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ aufgeführt sind, ist damit zu rechnen, dass diese in den nächsten 15 Jahren mit einer Überbauungsplanung grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Als verantwortliche Planungsbehörde spielt der Gemeinderat dabei eine zentrale Rolle. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dieser anspruchsvollen und bisweilen auch konfliktbeladenen Aufgabe auseinanderzusetzen. Auf planungspolitischer Ebene ist zu entscheiden, ob die Abbau- bzw. Deponieplanung im Rahmen einer laufenden Ortsplanungsrevision proaktiv thematisiert werden soll (Schaffung einer Zone mit Planungspflicht) oder ob die grundeigentümerverbindliche Sicherung des Standorts erst auf Initiative des Betreibers und dann direkt mit einer Überbauungsordnung erfolgen soll.

RGSK

Der Richtplan ADT ist ein eigenständiges regionales Planungsinstrument, welches von der Regionalversammlung beschlossen wird. Es steht somit gleichberechtigt neben anderen behördenverbindlichen Instrumenten wie beispielsweise dem regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK.

Nachbarregionen

Gemäss Sachplan ADT muss die RKO aufzeigen, inwiefern ihre Richtplanung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen der Mitwirkung.

Sachplan ADT

Der kantonale Sachplan ADT von 2012 und das Handbuch bilden die zentrale planerische Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Richtplans. Mit dem Sachplan ADT konkretisiert der Kanton seine Vorsorgepolitik im Bereich Abbau, Deponie und Transporte. Er beschreibt die übergeordneten Ziele und Grundzüge, formuliert 25 Grundsätze für die Umsetzung und macht Vorgaben an die nachgeordneten Planungsträger. Insbesondere delegiert er die Standortfestlegung und die Abstimmung der Aktivitäten auf die Gesamtplanung an die Regionen.

Konkret verlangt der Sachplan ADT, dass die Regionen mit ihren Abbau- und Deponierichtplanungen die planerischen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit Baurohstoffen und Selbstentsorgung des Aushubs, der mineralischen Bauabfälle und Inertstoffe im jeweiligen Perimeter und der damit verbundenen Optimierung der Materialtransporte sorgen. Die Selbstvorsorge ist dann erfüllt, wenn die Standorte für die Sicherung der Richtmengen bezeichnet sind und sich da-

bei auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung stützen und wenn alle bedeutenden Rohstoffvorkommen als Interessengebiet Materialabbau aus-
geschieden sind.

Sachplan Abfall

Der kantonale Sachplan Abfall² befasst sich mit den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung. Im Bereich der Deponien des Typs A und B ergänzen sich die beiden Sachpläne ADT und Abfall. Im Sachplan Abfall wird bezüglich Deponien u. a. folgendes Ziel definiert: „Zur Schonung von Deponievolumen wird auf Deponien nur noch Material abgelagert, das vorgängig aufbereitet worden ist.“ Überdies wird vorgegeben, dass zur Vermeidung von Entsorgungsempässen in den regionalen Richtplänen Reservestandorte für Deponien Typ A und B festzusetzen sind, welche im Bedarfsfall kurzfristig aktiviert werden können.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan 2030 führt zwei Massnahmenblätter, welche für die Richtplanung ADT der Region Oberland-Ost relevant sind:

- C_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
- C_15: Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachpan Abfall)

Zusätzlich zu diesen beiden Massnahmenblättern enthält der kantonale Richtplan 2030 in seinem Strategieteil auch verschiedene behördenverbindliche thematische Zielsetzungen. Im Rahmen der Richtplanung ADT sind dabei insbesondere die Zielsetzungen zum Biotop- und Artenschutz von Interesse.

Massnahmenblatt C_14

Massnahmenblatt C_14 bezeichnet die Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone betreffen. Aus dem Perimeter der RKOÖ figurieren darin gemäss derzeitigem Stand folgende Standorte (betroffenes Interesse in Klammern):

- 1 Balmholz, Gde. Beatenberg (Nationale Versorgung Hartsteinschotter)
- 2 Lammi, Gde. Schattenhalb ((Wald, nahe BLN)
- 3 Stüüdi, Gde. Guttannen (Gewässer)
- 4 Funtenen, Gde. Meiringen (Auengebiet, Gewässer)
- 5 Aaregg, Gde. Brienz (Gewässer)
- 6 Gletschersand, Gde. Grindelwald (Gewässer, nahe BLN)
- 7 Gletscherschlucht I, Grindelwald (Gewässer, beeinflusst Auengebiet)
- 8 Gryth, Gde. Grindelwald (Auengebiet, Gewässer)
- 9 Lütschinendelta, Gde. Bönigen (Gewässer)
- 10 Oberacher, Gde. Därligen (Wald, nahe Amphibienlaichgebiet)

Zu den Standorten, welche potenziell einen Konflikt mit Bundesinteressen aufweisen, gehören gemäss aktueller Praxis des Kantons unter anderem Standorte im Wald oder an und in Gewässern. Im Rahmen der Vorprüfung des Richtplans ADT wird zu klären sein, welche neuen Standorte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind. Mit deren Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle Abstimmung mit dem Bund (und den Nachbarkantonen).

² Regierungsrat des Kantons Bern (Mai 2017) Sachplan Abfall Kanton Bern. Bern. 76 S.

Massnahmenblatt C_15

Im Massnahmenblatt C_15 sind die Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung aufgelistet. Darunter befinden sich gemäss derzeitigem Stand folgende Deponien vom Typ A und B:

- 21 Balmholz, Gde. Beatenberg (Deponie Typ B)
- 22 Tschingeley, Gde. Grindelwald (Deponie Typ B)
- 23 Lammi, Gde. Schattenhalb (Deponie Typ B)
- 49 Lütscheren, Gde. Matten b. Interlaken (Deponie Typ B)
- 51 Ussri Allmi / Holzgrube, Gde. Lauterbrunnen (Deponie Typ B)
- 52 Bawald / Wendi Birchi, Gde. Lauterbrunnen (Deponie Typ B)
- 60 Äbi Brünigen, Gde. Meiringen (Deponie Typ A)
- 61 Hindersattel, Gde. Hasliberg (Deponie Typ A)
- 62 Schatt-Almi, Gde. Saxeten (Deponie Typ A)
- 63 Chrummeney, Gde. Wilderswil (Deponie Typ A)
- 64 Geisshubel, Gde. Wilderswil (Deponie Typ A)
- 65 Hinter der Egg, Gde. Gündlischwand (Deponie Typ A)
- 71 Boden-Töipalm, Gde. Iseltwald (Deponie Typ A)
- 74 Rütli, Gde. Lauterbrunnen (Deponie Typ A)

Gestützt auf die in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) enthaltenen Verpflichtung zur Abfallplanung müssen grundsätzlich alle neu in einen regionalen Richtplan ADT aufgenommenen Deponiestandorte mit Koordinationsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan integriert werden. Als Deponiestandorte gelten dabei sowohl Deponien für A-Material wie auch für B-Material.

Die im Massnahmenblatt C_15 aufgeführte Deponie 60 Äbi Brünigen ist abgeschlossen, der entsprechende Standort Nr. 5.06 wird darum aus dem regionalen Richtplan ADT entlassen. Damit wird auch dessen Entlassung aus dem kantonalen Richtplan beantragt.

Strategie zum Biotop- und Artenschutz

Gemäss dem behördenverbindlichen Strategieziel E21 des kantonalen Richtplans 2030 sind die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotop- und Artenschutzgebiete in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist. Der Abbau und der Betrieb von Kiesabbaustellen zerstören zwar temporär Lebensräume, schaffen aber wiederum neue ökologisch wertvolle Lebensgrundlagen für Pionierarten. Kiesabbaustellen sowie Deponien ermöglichen auf Rohböden die Entwicklung von zahlreichen selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten in intensiv genutzten Gebieten. Bei den meisten Standorten wird aus verschiedenen Gründen eine vollständige Auffüllung vorgesehen. Aus naturschützerischen Gründen ist die Neuschaffung von Lebensräumen zur Erhaltung von bundesrechtlich geschützten Arten (z.B. Amphibien) zwingend nötig. Deshalb ist es wichtig, dass während des ganzen Abbau- und Deponiebetriebes und im Rahmen der Endgestaltung immer wieder gezielt Flächen für den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18 Abs. 2 NHG zur Verfügung stehen. Hier sollte eine ungestörte Entwicklung ermöglicht und gefördert werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass stark bedrohte Pionierarten den Lebensraum Grube auf natürliche Art und Weise besiedeln können. Bei Erweiterungen und neuen Abbau- sowie Deponiestellen sind aus diesem Grund

während der Betriebsphase Wanderbiotope oder Ausgleichsflächen und im Rahmen der Endgestaltung ökologische Ausgleichsflächen zu schaffen. Für Mitglieder der Bernischen Stiftung Landschaft und Kies (SL+K) gilt die Branchenvereinbarung zwischen SL+K und der Abteilung Naturförderung.

2. Grundlagen

2.1 Bestandsaufnahme

Bereinigung von bestehenden Standorten

Bei der Bereinigung der bestehenden Standorte aus dem Richtplan ADT von 2008 sind insgesamt 31 Standorte identifiziert worden, welche nicht mehr in den neuen Richtplan aufgenommen werden. Diese werden entlassen, weil die Abbau- oder Deponiearbeiten entweder abgeschlossen sind oder weil es sich nur um Kleinstandorte oder Standorte für Zwischenlager/Recycling handelt.

2.2 Standorteingaben 2017

Öffentliche Ausschreibung

Der Sachplan ADT verlangt eine öffentliche Ausschreibung für Standorteingaben. Damit wird ein für alle Beteiligten offener und transparenter Planungsprozess sichergestellt. Mit der Ausschreibung werden die Absichten der interessierten Unternehmungen zu einem frühen Zeitpunkt erfasst. Die Eingaben ermöglichen eine Übersicht über das vorhandene Wissen, fördern neue Standortideen und stärken den Wettbewerb.

41 Standorteingaben

Die RKO hat ihre Ausschreibung für Standorteingaben im Juli 2016 publiziert. Die interessierten Unternehmen hatten für die Erarbeitung und Einreichung ihrer Projekte ein Jahr zur Verfügung. Bis zur Einreichfrist vom 30. Juli 2017 wurden für die Region Oberland-Ost insgesamt 41 Standorteingaben eingereicht. Davon betreffen 10 Eingaben die Erweiterung oder Anpassung bestehender Standorte, 14 Eingaben beantragen die Eröffnung neuer Standorte. Weitere Eingaben betreffen lediglich informelle Anpassungen oder die Entlassung realisierter Standorte aus dem Richtplan.

Inhalt

Inhaltlich beziehen sich 7 Projekte (bezogen auf Erweiterungen, Anpassungen oder Neuaufnahmen) auf den Felsabbau, 2 auf den Kiesabbau und/oder 18 auf die Ablagerung von A-Material sowie 2 von B-Material. 2 Eingaben betreffen Standortvarianten für die Errichtung einer Verladeanlage Schiff/Zug.

Beantragte Koordinationsstände

Bei zwei Dritteln der Eingaben wird als Koordinationsstand eine behördenverbindliche Festsetzung verlangt. Ein Drittel wird zur Einstufung als Zwischenergebnis vorgeschlagen. Zweimal wird eine Einstufung als Vororientierung beantragt.

Dossiers von unterschiedlicher Qualität

Abgesehen von der Erfüllung einiger Mindestanforderungen hatten die Gestaltsteller in der Gestaltung ihrer Dossiers freie Hand. Entsprechend unterschiedlich präsentierten sich die einzelnen Eingaben bezüglich Umfang, inhaltlicher Tiefe und Form. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass mehrheitlich qualitativ hochwertige Dossiers eingereicht wurden.

Vorgehen bei lückenhaften Eingaben

Bei einzelnen Eingaben wurden die Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die Dossiers weisen bei den Angaben zu den in der Ausschreibung definierten

Umwelthemen Lücken auf. Bei der Übernahme in die Standortblätter wurden diese Lücken – sofern es sich um Informationen handelte, welche aus dem Geoportal des Kantons abrufbar sind (z.B. Schutzgebiete, Wildtierkorridore, Fruchtfolgeflächen historische Verkehrswege, etc.) – durch das Planungsbüro ergänzt.

2.3 Standortblätter

Darstellung in Standortblättern

In der Folge wurden die 24 Dossiers der Eingaben für Erweiterungen oder für neue Standorte analysiert, die relevanten Daten und Informationen herausgefiltert und nach einem einheitlichen Raster in ein Standortblatt abgefüllt. Wo nötig wurden die Angaben durch Erhebungen der RKOO oder des Planungsbüros ergänzt. Das Ergebnis wurde den standorteingebenden Unternehmungen sowie den in der Begleitgruppe vertretenen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet und anschliessend aufgrund der Rückmeldungen überprüft und allenfalls angepasst.

Beurteilung der Umweltrelevanz

Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Erarbeitung der Standortblätter auf eine erste grobe Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gelegt. Zu diesem Zweck wurde jeder einzelne Standort nach einheitlichen Kriterien in Bezug auf seine geologische Eignung und in Bezug auf weitere wichtige Umweltaspekte (Siedlung; Wald; Kulturland; Gewässer/Grundwasser; Lebensräume/Flora/Fauna; Landschaft/Erholung) beurteilt. Die Ergebnisse aus der Beurteilung der Umweltrelevanz wurden in Form einer übersichtlichen Tabelle auf der jeweils letzten Seite des entsprechenden Standortblatts dargestellt.

Stellenwert

Aufbau und Inhalte der Standortblätter sind das Ergebnis eines umfangreichen Gestaltungs- und Bereinigungsprozesses mit den Branchenvertretern und den kantonalen Amtsstellen (KommissionADT und Begleitgruppe). Die Standortblätter ermöglichen den für eine sorgfältige Interessenabwägung neutralen Quervergleich unter den verschiedenen Standorteingaben und sind somit eine unabdingbare Grundlage für die Festlegung der Standorte und deren Koordinationsstände im Richtplan ADT, welche gemäss dem regionalen Ver- und Entsorgungskonzept mit den darin enthaltenen Planungsgrundsätzen erfolgt (vgl. Kap. 3).

Einschbarkeit

Sämtliche Standortblätter sind Teil des Grundlagenberichts und können dort eingesehen werden.

2.4 Übersichtskarte

Übersicht zur räumlichen Verteilung

Die bestehenden Standorte werden zusammen mit den neu beantragten auf der Übersichtskarte ADT im Massstab 1:50'000 lokalisiert und mit dem Strassennetz in einen räumlichen Bezug gesetzt (vgl. Grundlagenbericht). Die Übersichtskarte zeigt die Hauptfunktionen der einzelnen Standorte. Zu-

dem macht sie die für die konzeptionelle Arbeit wichtige Unterscheidung zwischen bestehenden Standorten ohne Erweiterungsabsichten, bestehende Standorte mit Eingabe für eine Erweiterung und neu beantragten Standorten. Mit der Darstellung der aus dem Richtplan entlassenen Standorte kann der Planungsprozess vom alten zum neuen Richtplan nachverfolgt werden.

Grundlage für Ver- und Entsorgungskonzept

Die Übersichtskarte ADT dient als räumliche Grundlage für die Erarbeitung des standortbezogenen Ver- und Entsorgungskonzepts und der behördenverbindlichen Richtplankarte. Insgesamt sind darauf 82 bestehende und neue Standorte dargestellt, deren räumliche Verteilung bei der Sicherstellung der Reserven und der damit zusammenhängenden Interessenabwägung unter den einzelnen Standorten eine wesentliche Rolle spielt.

2.5 Geologische Eignungskarte ADT

Zweck

Um einen Überblick über die vorhandenen Rohstoff-Reserven in der Region Oberland-Ost zu erhalten wurde die geologische Eignungskarte im Massstab 1:50'000 erarbeitet. Die Karte stellt vorhandene und für die Region relevante Rohstoffvorkommen dar:

- Kies und Sand
- Hartgesteine
- Kalksteine
- Kristalline Gesteine

Sie wurde auf Basis einer GIS-Analyse von verschiedenen geologischen Grundlagendaten auf einem grösseren Massstab ermittelt und in einer zweiten Phase auf einem kleineren Massstab verfeinert. Rohstoffvorkommen über 1'300 m ü. M. wurden in der Analyse nicht berücksichtigt, da gemäss Studie des Bundesamtes für Raumentwicklung aufgrund von klimatischen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb nur schwer zu realisieren ist. Ebenso wurden kleine Rohstoffvorkommen abseits von möglichen Erschliessungen ausgeschlossen. Allerdings wurden für die Erarbeitung der Karte allfällige Ausschlussgebiete gemäss Sachplan ADT nicht berücksichtigt, da es zu einer starken Zerstückelung der geologischen Einheiten führen würde und dadurch die Lesbarkeit der Karte stark eingeschränkt wäre.

Datengrundlage

Die geologische Eignungskarte baut auf folgenden Grundlagen auf:

- Rohstoffkarte Kanton Bern (Geoportal)
- Geologische Karte der Schweiz 1:500'000
- Geocover 1:25'000 (Geoportal des Bundes)
- Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN), Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2012

2.6 Regionale Richtmengen

Vorbemerkung	Die Herleitung der regionalen Richtmengen wird im Grundlagenbericht umfassend dokumentiert. In den nachfolgenden Absätzen werden lediglich die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.
Quantifizierung des regionalen Bedarfs	Übergeordnetes Ziel der Richtplanung ADT ist gestützt auf das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge die Sicherstellung ausreichender Abbaureserven sowie Ablagerungsmöglichkeiten für A- und B-Material für die nächsten 35 Jahre (vgl. Kap. 1.3). Für die Quantifizierung des Bedarfs führt der Sachplan ADT die regionalen Richtmengen ein.
Richtmengen	Mit den regionalen Richtmengen wird mit Hilfe von hochgerechneten Jahresdurchschnitten (historische Mengen beim Kies- und Felsabbau, Pro-Kopf-Verbrauch bei den Ablagerungen von A- und B- Material) der aggregierte Bedarf für die nächste Richtplanperiode festgelegt.
Standortbezogene Jahresrichtmengen	Die in den Standortblättern (vgl. Kap. 2.3) angegebenen jährlichen Abbaubzw. Ablagerungsmengen sind als Durchschnittswerte zu verstehen, welche je nach Marktsituation, betrieblichen Rahmenbedingungen und unternehmerischen Absichten stark variieren können. Die standortbezogenen Jahresrichtmengen bildeten zwar die Grundlage für die Ermittlung des 35-jährigen Bedarfs, können aber im Verlauf der Richtplanperiode durchaus grösseren Schwankungen unterworfen sein.
Quantitative Basis für den Planungsprozess	Die regionalen Richtmengen bilden die quantitative Basis für den gesamten Planungsprozess. Die RKO hat deshalb intensiv mit den Schlüsselakteuren (Kommission ADT und Begleitgruppe) an der Herleitung dieser drei fundamentalen Zahlen und deren Konsolidierung gearbeitet.
Berechnungsgrundlage aus dem Sachplan ADT	<p>Die Berechnungsgrundlage für die regionalen Richtmengen ist durch den kantonalen Sachplan vorgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kies- und Felsabbau: Die Bemessung erfolgt über den historischen Bedarf (Durchschnitt der in den vergangenen 10 Jahren effektiv abgebauten Menge).▪ Deponie Typ A: Die Bemessung des Bedarfs an Deponien Typ A ist komplex und insbesondere aufgrund des oft schwer abschätzbaren Zeitpunkts der Verfügbarkeit wie auch der starken Schwankungen der verfügbaren Mengen kaum zuverlässig aus dem historischen Bedarf ableitbar. Der kantonale Sachplan legt der Berechnung deshalb einen Pro- Kopf-Bedarf von 2.5 m^3 pro Einwohner und Jahr zugrunde. Gleichzeitig empfiehlt er den Regionen, die Richtmengen angesichts der bestehenden Deponieengpässe im oberen Bereich der Expertenschätzungen bzw. des vorgegebenen Richtwerts festzulegen.▪ Deponie Typ B: Ähnliche Überlegungen gelten auch für Deponien Typ B. Der Sachplan ADT legt der Berechnung der Richtmengen einen Pro-Kopf-Bedarf von 0.5 m^3 pro Einwohner und Jahr zugrunde.

Richtmenge
250'000 m³/Jahr

Bestimmung Richtmenge Abbau Kies- und Fels

Gemäss Vorgabe des Sachplans sind für die Bestimmung der Richtmengen Kies und Fels die historischen Mengen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen. Da sich die Daten aus dem ADT-Controlling als sehr ungenau erwiesen haben, wurden die Standortdaten im Frühling 2018 mittels separatem Fragebogen über alle bestehenden Abbau- und Deponiestandorte erhoben. Um ein möglichst genau dem heute vorhandenen Bedarf entsprechendes Bild zu erhalten, wurden die Daten der letzten 5 (und nicht 10) Jahre erhoben. Die Auswertung dieser Daten ergibt einen Bedarf von **250'000 m³/Jahr** für den Abbau von Kies und Fels.

Exportbereinigte
Richtmenge
150'000 m³/Jahr

Fast ein Drittel des Abbaumaterials der Region wurde am Standort Balmholz abgebaut und davon wurden und werden 90% (rund 80'000 m³/Jahr) aus der Region exportiert. Weitere bedeutende Mengen werden von der Aaregg bzw. Alten Aaregg exportiert (rund 20'000 m³/Jahr). Bei der Berechnung der regionalen Richtmenge muss dies berücksichtigt werden. Abzüglich Exporte ergibt sich eine regionale Richtmenge von **150'000 m³/Jahr**.

Über grössere importierte Mengen liegen keine Angaben vor.

Richtmenge
2.5 m³/E/J

Bestimmung Richtmenge Ablagerung A-Material

Der Sachplan ADT legt der Bestimmung der regionalen Richtmenge für die Ablagerung von A-Material einen Wert von **2.5 m³ pro Einwohner und Jahr** zugrunde. Daraus ergibt sich für die RKO bei einer massgebenden Bevölkerungszahl von 65'000 (Wohnbevölkerung plus Gäste) ein theoretischer Bedarf von **162'500 m³ Deponievolumen pro Jahr**.

Zuschlag für
Naturereignisse
1.0 - 1.5 m³/E/J

In der Region Oberland-Ost muss auch in Zukunft vermehrt mit Naturereignissen gerechnet werden. Um rasch auf die Folgen reagieren zu können, müssen u. a. genügend Optionen zum Deponieren des anfallenden Materials vorhanden sein. Im Richtplan ADT sind dazu entsprechende Volumen festzusetzen. Zur Bestimmung des entsprechenden Bedarfs an Deponievolumen wird mit dem Erfahrungswert von **1.0 bis 1.5 m³ pro Einwohner und Jahr**, was **81'500 m³ pro Jahr** entspricht, gerechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass auch bei einer Berücksichtigung dieses zusätzlichen Bedarfs für Material aus Naturereignissen eine über die Berechnungen in diesem Richtplan hinausgehende Lösung für die Ablagerung von Geschiebematerial notwendig ist. Dazu müssen auch einzelne dezentrale Standorte mit Lagervolumen realisiert werden können, welche kleiner als die Mindestgrösse gemäss Abfallverordnung (VVEA; < 50'000 m³) sind.

Grossprojekte

Bei der Realisierung von Grossprojekten (z. B. KWO oder Grimsetunnel) müssen innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne zusätzlich zum normalen Bedarf grosse Mengen an Material bereitgestellt bzw. entsorgt werden. Dies setzt eine kurzfristige und flexible Planung voraus, welche nicht direkt über die langfristig ausgelegte Richtplanung gesteuert werden kann. Das Vorsehen einer ausreichenden Reserve ist darum notwendig. Da die Realisierung von Grossprojekten nicht immer gesichert ist, sind Festsetzungen im Richtplan nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Damit Reserven für Grossprojekte bereitgehalten werden können, sind über die Richtmengen hinausgehende

Volumen mit einem Koordinationsstand als Vororientierung oder Zwischenergebnis zu definieren. Spätestens wenn Planungen von Grossprojekten konkretisiert werden, ist die Festsetzung der notwendigen Abbau- und/oder Deponievolumen anzustreben.

Bestimmung Richtmenge Ablagerung B-Material

Richtmenge
0.5 m³/E/J

Der Sachplan ADT legt der Bestimmung der regionalen Richtmenge für die Ablagerung von B-Material einen Wert von **0.5 m³ pro Einwohner und Jahr** zugrunde. Daraus ergibt sich für die RKO bei einer massgebenden Bevölkerungszahl von 65'000 ein theoretischer Bedarf von **32'500 m³ Deponievolumen pro Jahr**.

Import/Export

Über allenfalls erfolgte Importe und Exporte von B-Material über die Regionsgrenzen liegen keine Zahlen vor. Mit dem Steinbruch Balmholz verfügt die Region über einen Standort, an welchem theoretisch ein Vielfaches an B-Material der regionalen Richtmenge deponiert werden kann. Da vom Steinbruch Balmholz vorerst aber nur ein kleiner Teil kurzfristig als Depo-niestandort verfügbar ist (weil zuerst abgebaut werden muss), kann nur ein Bruchteil dieser Reserve angerechnet werden. Damit die Transportwege möglichst kurz gehalten werden, ist zudem darauf zu achten, dass die Teil-regionen Anschluss an eine Deponie Typ B ohne lange Transportwege haben.

Sekundärbaustoffe

Auf die letzten Jahre zurückblickend ist festzuhalten, dass das Angebot an Deponien Typ B in der Region Oberland-Ost im Grossen und Ganzen der Nachfrage entsprochen hat und keine Engpässe entstanden sind. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Verwertung von Sekundär-baustoffen stark an Bedeutung gewonnen hat. Der Anteil von Bauschutt, welcher zu mineralischen Baustoffen recycelt werden kann, ist in den letz-ten Jahren stetig gestiegen; dadurch musste entsprechend weniger B-Material deponiert werden.

Zusammenfassung der Richtmengen

Regionale Richtmengen	Abbau Kies und Fels	Ablagerung A-Material	Ablagerung B-Material
JRM	250'000 m ³	162'500 m ³	32'500 m ³
JRMx30	7.5 Mio. m ³	4.88 Mio. m ³	0.98 Mio. m ³
JRMx35	8.75 Mio. m ³	5.69 Mio. m ³	1.14 Mio. m ³
Mengenbereinigungen			
Export	-100'000 m ³	-	-
Zuschlag Naturereignisse	-	81'500 m ³	-
JRM bereinigt	150'000 m ³	244'000 m ³	-
JRMx35 exportbereinigt	5.25 Mio. m ³		
JRMx35 inkl. Zuschlag Naturereignisse		8.53 Mio. m ³	

Abkürzungen:

- JRM Jahresrichtmenge
- JRMx30 minimale regionale Richtmenge (30 Jahre)
- JRMx35 regionale Richtmenge für 35 Jahre

2.7 Mengengerüst (entsprechend Standorteingaben)

- Vorbemerkung** Die Herleitung des Mengengerüsts wird im Grundlagenbericht umfassend dokumentiert. In den nachfolgenden Absätzen werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.
- Zweck** Das Mengengerüst zeigt für den Kies- und Felsabbau sowie für die Ablagerung von A-Material und B-Material auf, welche Reservesituation in Bezug auf die festgelegten Richtmengen besteht. Ergänzend werden die beantragten Mengen für erweiterte und neue Standorte dargestellt. Das Mengengerüst bildet zusammen mit den geprüften Standorteingaben die Grundlage für die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts.
- Planungshorizont** Die übergeordneten Vorgaben zur Erstellung des Mengengerüsts werden in Kap. 52 des Sachplans ADT definiert. Demnach wird gefordert, dass die Regionen in ihren ADT-Richtplänen aufzeigen, wie sie sich in den nächsten mindestens 30 Jahren ver- und entsorgen werden. Die standortbezogenen Festsetzungen sollen dabei in der Regel den Bedarf für 35 Jahre sichern. Die RKOÖ richtet ihre Richtplanung grundsätzlich auf den Zeithorizont von 35 Jahren aus.
- Grundlagedaten** Als Berechnungsbasis für die Bestimmung des Mengengerüsts standen folgende Grundlagen zur Verfügung:
- Koordinationsblätter des Richtplans ADT 2008 (aktuelle Version 2015)
 - Datenerhebung der RKOÖ vom Frühling 2018
 - Standorteingaben der Unternehmungen bzw. Entwurf der Standortblätter
- Zusammenfassung Mengengerüst** Die nachfolgende Tabelle zeigt eine summarische Zusammenstellung des Mengengerüsts, welches in Kap. 7 des Grundlagenberichts ausführlich dargestellt wird.

Mengengerüst	Abbau Kies/Fels ¹⁾	Deponie Typ A ²⁾	Deponie Typ B
Richtmenge 35 Jahre	5.25 Mio. m ³	8.53 Mio. m ³	1.14 Mio. m ³
Bestehende Reserven (bewilligt / festgesetzt)	2.28 Mio. m ³	3.87 Mio. m ³	7.03 Mio. m ³
Abbaupotenzial aus Gewässerentnahmen	1.75 Mio. m ³		
Differenz, aus Standorteingaben zu decken	1.22 Mio. m³	4.66 Mio. m³	
Überschuss			5.89 Mio. m³
Festsetzungsanträge aus Standorteingaben	3.18 Mio. m ³	4.59 Mio. m ³	-
Deckungslücke mit Eingaben		0.07 Mio. m³	
Überschuss mit Eingaben	1.96 Mio. m³		5.89 Mio. m³

¹⁾ Angabe der Volumen ohne Exporte (Balmholz, Herbrig, beide Aaregg, Gerstenegg).

²⁾ Richtmenge Deponie Typ A inkl. Zuschlag für Naturgefahren. Angabe der Mengen ohne Deponien für Grossprojekte.

3. Ver- und Entsorgungskonzept

Zweck

Im vorangehenden Kapitel wurde die bestehende Ver- und Entsorgungssituation der Region Oberland-Ost aufgezeigt. Anhand des Mengengerüsts wurde ermittelt, ob für die Ver- und Entsorgung in der kommenden Richtplanperiode Deckungslücken oder Deckungsüberschüsse bestehen. Das Ver- und Entsorgungskonzept legt nun dar, mit welchen Standorten die Ver- und Entsorgung in den kommenden 35 Jahren ausreichend und konform zu den gesetzten Grundsätzen sichergestellt werden soll.

Konkret wird beabsichtigt, diejenigen bestehenden und neuen Standorte sicherzustellen, welche unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Sachplan ADT und der regionalen Planungsgrundsätze künftig für das Ver- und Entsorgen benötigt werden. Den benötigten Standorten werden in Anlehnung an die Sachplanvorgaben Koordinationsstände zugewiesen. Die entsprechende standortspezifische Interessenabwägung mit Zuweisung der Koordinationsstände wird anschliessend in Kap. 0 erläutert.

3.1 Planungsgrundsätze

Neben den verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung der Standorteignung gemäss Sachplan ADT hat die RKOO zusätzliche regionsspezifische Planungsgrundsätze beschlossen. Diese sollen bei der Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzeptes beigezogen werden. Es handelt sich um die folgenden vier zu beachtenden Planungsgrundsätze:

- Der Richtplan ADT hat eine stufengerechte raumplanerische Flexibilität zu gewährleisten.
- Der Richtplan ADT trägt den topographischen Eigenheiten der Bergregion Rechnung und ermöglicht die regionale und teilregionale Selbstversorgung.
- Aktive, bzw. Ablagerungsstandorte mit laufendem Betrieb, auf welchen sich für die Wiederverwertung geeignetes A-Material befindet, sollen auch Entnahme- und Aufbereitungsstandorte sein. Ablagerungsmaterial soll wenn immer möglich (ohne Richtplananpassung) als Bauzuschlagstoff verwendet werden können. Eine Wiederverwertung entspricht der Zielsetzung gemäss VVEA.
- Zwischenlager und Recyclingstandorte sind nicht mengenrelevant bzw. entsprechen per Definition nicht einer Deponie Typ A und werden nicht in den Richtplan ADT aufgenommen.

3.2 Reservestandorte

Absicherung bei Deckungslücken

Es ist damit zu rechnen, dass die eine oder andere Festsetzung nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht umgesetzt werden kann, weil das Vorhaben im Rahmen der Nutzungsplanung Verzögerungen erleidet oder scheitert. Der Richtplan ADT sorgt für diesen Fall vor, indem er Reservestandorte bezeichnet, welche innert nützlicher Frist aktiviert werden und allfällige Deckungslücken schliessen können.

Voraussetzungen

Die Reservestandorte werden im regionalen Richtplan speziell ausgewiesen und begründet. Es sind in der Regel Standorte, welche sich grundsätzlich für eine Festsetzung eignen, die jedoch aufgrund mindestens eines der folgenden Kriterien lediglich als Zwischenergebnis im Richtplan ADT eingestuft werden können:

- Überversorgung nach aktuellem Planungsstand
- unvollständige raumplanerische Abstimmung oder ungenügende politische Akzeptanz
- weiterer Abstimmungsbedarf nötig

Generelles Koordinationsblatt

Reservestandorte figurieren zwar als Zwischenergebnis im regionalen Richtplan ADT, sollen aber bei Bedarf im geringfügigen Verfahren unkompliziert und rasch in eine Festsetzung aufgestuft werden können. Die als Reservestandorte vorgesehenen Objekte werden im generellen Koordinationsblatt 0.01 „Reservestandorte“ (vgl. Richtplanbericht) bezeichnet.

3.3 Festlegung der Koordinationsstände

Voraussetzungen für eine Aufnahme

Damit ein Standort unabhängig von seinem Koordinationsstand in den Richtplan ADT aufgenommen wird, muss er

- für das regionale Ver- und Entsorgungskonzept von Relevanz sein und
- eine effektive Realisierungschance aufweisen.

Aufnahme als Festsetzung

Der regionale Richtplan ADT ist darauf ausgelegt, dass der Bedarf der nächsten 35 Jahre entweder bereits grundeigentümergebunden sichergestellt ist oder dann soweit als möglich in Form von Festsetzungen sichergestellt werden kann. Bei einer genehmigten Festsetzung gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und die Interessenabwägung auf Richtplanstufe grundsätzlich als nachgewiesen. Vorbehalten bleiben die detaillierten Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanung. Eine genehmigte Festsetzung ist gleichbedeutend mit einem Auftrag an die Unternehmung und die Standortgemeinde zur Aufnahme der konkreten Planungs- und Projektierungsarbeiten.

Die RKO überprüft in einem ersten Schritt ob und in welcher Form die beantragten Standorte einen zweckmässigen Beitrag an die Reservesicherung leisten können. In einem zweiten Schritt überprüft sie anhand des Projektdossiers, ob das Vorhaben realistische Chancen auf eine Realisierung hat. In einem dritten und letzten Schritt überprüft sie, ob die vom Sachplan ADT verlangten Eignungskriterien erfüllt werden. Wenn die drei Überprü-

fungsschritte zu einem positiven Ergebnis führen, wird der Standort festgesetzt.

Bei der vorliegenden Planung wurde Wert auf eine stufengerechte Behandlung der Standorteingaben gelegt. Eine Festsetzung im regionalen Richtplan ADT bedeutet, dass die Interessenabwägung auf übergeordneter Ebene zu einem positiven Resultat geführt hat und der Standort aus regionaler Sicht grundsätzlich machbar ist. Es versteht sich von selbst, dass bei den meisten festgesetzten Standorten auf Stufe Nutzungsplanung und Bewilligungsverfahren noch Detailabklärungen zu machen und einzelne Konflikte zu lösen sind. In den standortbezogenen Koordinationsblättern wird – soweit bereits bekannt – auf wichtige Themen im Hinblick auf die weitere Behandlung eines Standorts hingewiesen. Die Vorwegnahme der planerischen Feinabstimmung im Richtplan ADT wäre nicht stufengerecht und wird deshalb explizit nicht verlangt.

Aufnahme als Zwischenergebnis

Mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ werden Standorte in den Richtplan ADT aufgenommen, bei welchen

- die Kriterien für eine Festsetzung erfüllt sind, die aber aufgrund der vom Mengengerüst vorgegeben Mengenbeschränkung bei der Reservesicherung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können;
- die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass wesentliche raumwirksame Aspekte noch nicht befriedigend gelöst oder nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind;
- die Eignung für eine Festsetzung zwar grundsätzlich vorhanden, die politische Akzeptanz bei der Standortgemeinde jedoch noch nicht ausreichend vorhanden ist;
- die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass beim Nachweis der Eignungskriterien noch wesentlicher Nachholbedarf besteht.

Zwischenergebnisse sind nur dann möglich, wenn die Abstimmungsanweisungen konkretisiert und die Verantwortlichen dafür bezeichnet sind.

Aufnahme als Vororientierung

Mit dem Koordinationsstand „Vororientierung“ werden Standorte in den regionalen Richtplan ADT aufgenommen, die sich zwar grundsätzlich als Abbau- oder Ablagerungsstandort eignen, bei denen jedoch in absehbarer Zeit noch keine Absicht zur Konkretisierung des Vorhabens besteht. Der Status der Vororientierung hat den Charakter einer vorsorglichen Anmeldung und dient der langfristigen Reservesicherung. Die Behörden sind verpflichtet, Standorte auf Stufe Vororientierung bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung erschwert oder verunmöglicht.

3.4 Aufnahme der Standorteingaben

Folgende Standorteingaben können nicht mit dem beantragten Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen werden. Sie werden lediglich als Zwischenergebnis oder Vororientierung aufgenommen. (vgl. auch Kap. 4, Interessenabwägung).

Aufnahme
nicht gemäss
Standorteingabe³

Nr.	Standort	Eingabe (Antrag)	Berücksichtigung im Richtplan
1.51	Bohlseite	50'000 m ³ FS Deponie Typ A	50'000 m ³ Rückstufung auf VO
4.50	Wiesti	40'000 m ³ FS Deponie Typ A	40'000 m ³ Rückstufung auf ZE
4.51	Hobiel	120'000 m ³ FS Deponie Typ A	120'000 m ³ Rückstufung auf ZE
Total		260'000 m³ weniger Festsetzung Deponie Typ A	

Folgende Standorte werden im Richtplan gemäss Eingabe berücksichtigt:

Aufnahme gemäss
Standorteingabe⁴

Nr.	Standort	Bemerkungen
1.01	Balmholz	Nationales Interesse, hauptsächlich Export, Betrieb erfordert langfristige Sicherung des Standorts
1.04	Herbrig	Hauptsächlich Export nach Thun-Oberland West, Betrieb erfordert langfristige Sicherung des Standorts
1.10	Chrüz	Teilregionale Selbstversorgung
1.13	Hole	Rückstufung auf ZE
1.50	Mallee	Kaum erhebliche Auswirkungen auf Umwelt
1.52	Lütschera Süd	Verladeanlage
1.53	Lütscheren Nord	Verladeanlage
1.54	Chrummeney II	Geeigneter Standort
4.05	Ballenberg Ost	Betrieb erfordert langfristige Sicherung des Standorts
4.11	Trigli	Reaktivierung des bestehenden Standorts Riiti
4.52	Hambiel	Kaum erhebliche Auswirkungen auf Umwelt
5.02	Balmgieter	Material als Zuschlagstoff für Beton notwendig
5.03	Lammi	Längerfristige Sicherung des Betriebs
5.08	Rumpel	Standort deckt Bedarf an Blöcken für Wasserbau
5.50	Hirssi	Abbau von einst abgelagertem Ausbruchmaterial
5.51	Gulisberg	ZE, Alternativstandort für Abbau von Blöcken
6.50	Moos	Kaum erhebliche Auswirkungen auf Umwelt
6.51	Schwendeli	Grossprojekt KWO. Bedarf ist projektabhängig
6.52	Hostet	Grossprojekt KWO. Bedarf ist projektabhängig
6.53	Rödispitz	Grossprojekt KWO. Bedarf ist projektabhängig
KWO.18	Chalberweid	Grossprojekt KWO. Bedarf ist projektabhängig

³ Bereinigter Stand nach Mitwirkung

⁴ Bereinigter Stand nach Mitwirkung

Zusammenfassung Mengengerüst⁵

Die nachfolgende Tabelle zeigt die summarische Zusammenstellung des Mengengerüsts, bereinigt gemäss den weiter verfolgten Koordinationsständen.

Mengengerüst	Abbau Kies/Fels ¹⁾	Deponie Typ A ²⁾	Deponie Typ B
Richtmenge 35 Jahre	5.25 Mio. m ³	8.53 Mio. m ³	1.14 Mio. m ³
Bestehende Reserven (bewilligt / festgesetzt)	2.28 Mio. m ³	3.87 Mio. m ³	7.03 Mio. m ³
Abbaupotenzial aus Gewässerentnahmen	1.75 Mio. m ³		
Differenz, aus Standorteingaben zu decken	1.22 Mio. m³	4.66 Mio. m³	
Überschuss			5.89 Mio. m³
Festsetzungsanträge aus Standorteingaben	3.18 Mio. m ³	4.33 Mio. m ^{3 3)}	-
Deckungslücke (inkl. Eingaben)		0.33 Mio. m^{3 3)}	
Überschuss (inkl. Eingaben)	1.96 Mio. m³		5.89 Mio. m³

¹⁾ Angabe der Volumen ohne Exporte (Balmholz, Herbig, beide Aaregg) und Grossprojekte (Gerstenegg).

²⁾ Richtmenge Deponie Typ A inkl. Zuschlag für Naturgefahren. Angabe der Mengen ohne Deponien für Grossprojekte.

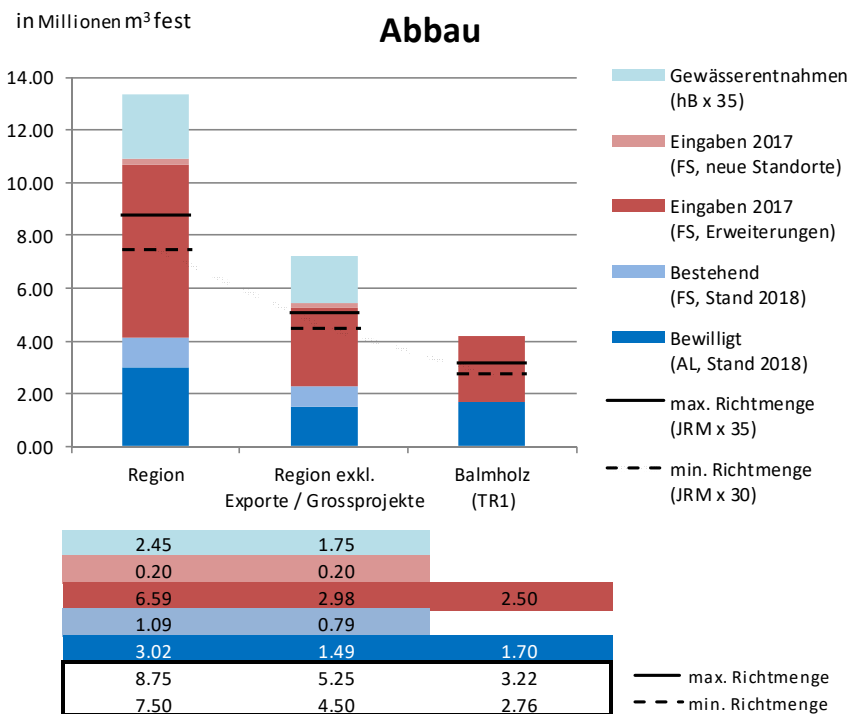
³⁾ Gegenüber erstem Mengengerüst veränderte Werte (ohne Festsetzung von Bohlseite, Wiesti und Hobiell von insgesamt 0.26 Mio. m³).

⁵ Bereinigter Stand nach Mitwirkung

3.5 Mengengerüst Abbau Kies und Fels

Gesamtregion

- Fast die Hälfte der bewilligten/bestehenden Kies- und Felsmengen (AL + FS) der Region liegen am Standort Balmholz. Dieser Standort von nationaler Bedeutung wird im Mengengerüst separat ausgewiesen.
- Von den Standorten Balmholz, Herbig und den beiden Aaregg werden grosse Anteile aus der Region exportiert. In der mittleren Säule sind nur die in der Region verwendeten Anteile dieser Standorte dargestellt. Auch das am Standort Gersteneegg für die KWO (Grossprojekt) abgebaute Material ist in dieser Säule nicht enthalten.
- Der Standort Herbig soll die Felsabbaustelle Reutigen in der Region Thun-Oberland (TOW) West ersetzen, welcher 2023 wegfällt. Dort besteht mittelfristig eine Versorgungslücke an Felsblöcken. Bereits heute importiert die Region TOW einen Teil ihres Bedarfs. Der Regionale Richtplan ADT weist eine Deckungslücke von 3.76 Mio. m³ Kies/Fels aus. Herbig liegt nahe und ist bereits gut erschlossen. Der grösste Teil seines Abbaumaterials wird nach TOW exportiert werden (ca. 80%, bzw. 1.36 Mio. m³). In der Säule „Region“ ist Herbig zu 100%, in der Säule „Region exkl. Exporte“ zu 20% angerechnet.
- Das geschätzte Potenzial aus Gewässerentnahmen wird separat ausgewiesen und dargestellt, da dessen zukünftige Verfügbarkeit nicht unbedingt gesichert ist (hängt ab von zur Verfügung stehendem Geschiebematerial und von Bewilligung).

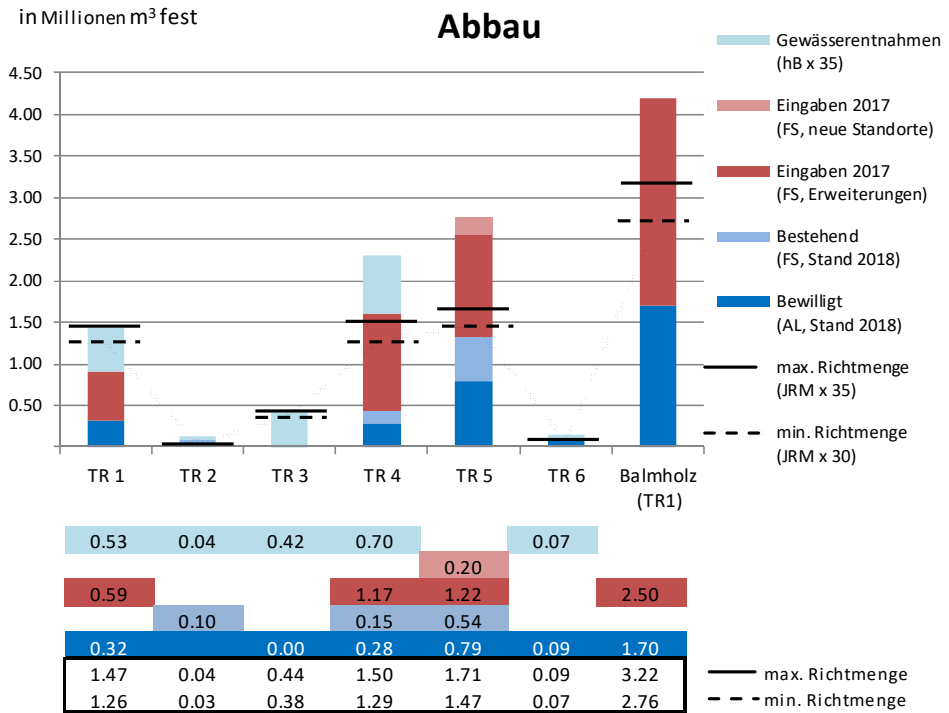


Mengengerüst Abbau für die Gesamtregion.

Das geschätzte Potenzial aus Gewässerentnahmen wird separat ausgewiesen und dargestellt, da dessen zukünftige Verfügbarkeit nicht unbedingt gesichert ist (hängt ab von zur Verfügung stehendem Geschiebematerial und von Bewilligung)

Teilregionen

- „Jede Teilregion soll sich selbst ver- und entsorgen können“ – um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sollte jede Teilregion soweit möglich über eigene Abbaustandorte verfügen.
- Angabe der Mengen (und Richtmengen) ohne Exporte / Grossprojekte.
- In TR1 sind die für die Region verwendeten Anteile von Balmholz (10%) und Herbig (20%) eingerechnet.
- In TR4 und TR5 besteht eine Überdeckung

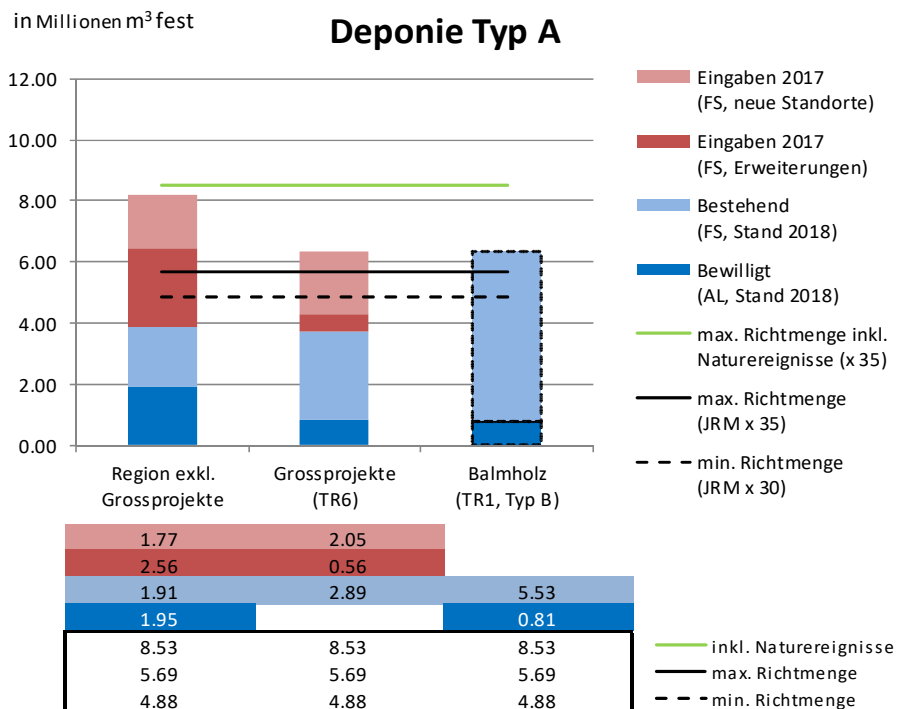


Mengengerüst Abbau für die Teilregionen.

3.6 Mengengerüst Deponie Typ A

Gesamtregion

- In TR 6 sind grosse Deponievolumen für Grossprojekte festgesetzt. Ihre Inbetriebnahmen sind von den Grossprojekten abhängig und zeitlich nicht definiert. Nach Inbetriebnahme sind allenfalls kleine Mengen für die Region verfügbar (total max. 0.5 Mio. m³).
- Die Deponien für Grossprojekte werden im Mengengerüst separat dargestellt. Sie werden in untenstehender Tabelle aufgelistet. Angegeben sind auch die Maximalwerte der allenfalls für die Region verfügbaren Volumens.
- Der für eine Deponie Typ B vorgesehene Standort Balmholz wird hier dargestellt, weil dieser teilweise auch für die Ablagerung von A-Material genutzt werden kann bzw. muss. Dies ist jedoch aus regionaler und wirtschaftlicher Sicht wenig interessant und es handelt sich nur um sehr kleine Mengen.
- Das Deponievolumen des Standorts Herbrig wird vollständig den Deponiereserven der Region Oberland-Ost zugerechnet (im Gegensatz zu seinem Abbauvolumen), da in der Region Thun-Oberland West keine Versorgungslücke an Deponien besteht. Herbrig wird voraussichtlich vorwiegend mit Material aus der Region Oberland-Ost aufgefüllt.

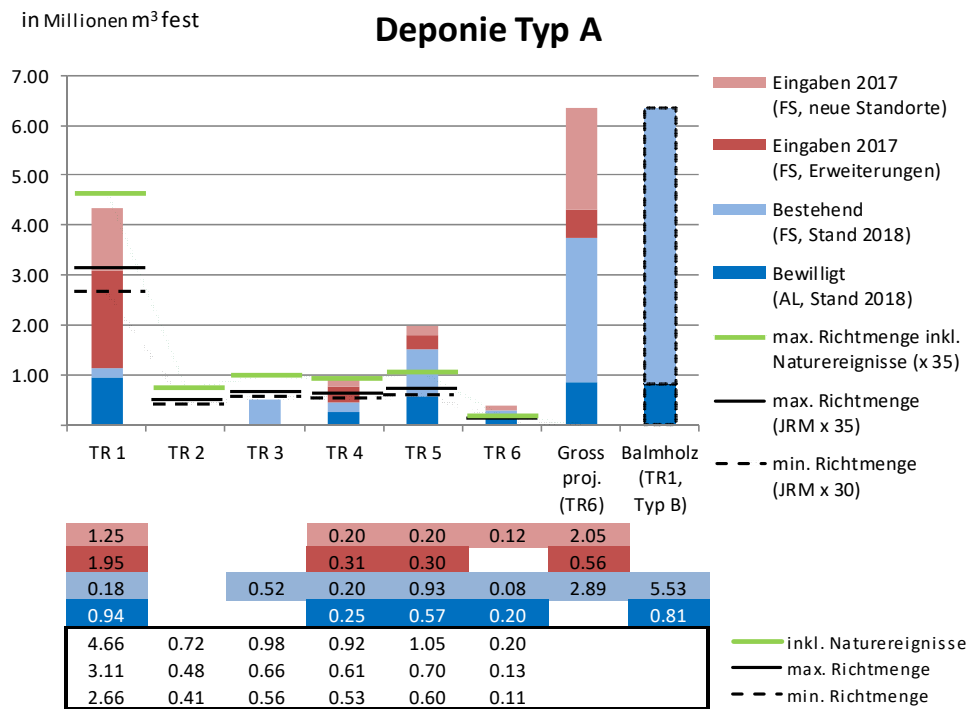


Mengengerüst Deponie Typ A für die Gesamtregion.

Die horizontalen schwarzen Linien zeigen die Richtmengen gemäss Berechnung nach Sachplan ADT. Die darüberliegende grüne Linie zeigt den für allfällige Naturereignisse eingesetzten Zuschlag. Um Deponieengpässe nach Naturereignissen minimieren zu können, muss insgesamt ein der grünen Linie entsprechendes Deponievolumen zur Verfügung stehen.

Teilregionen

- „Jede Teilregion soll sich selbst ver- und entsorgen können“ – um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sollte jede Teilregion soweit möglich über eigene Ablagerungsstandorte verfügen.
- In TR6 sind auch die für die Region verfügbaren Mengen in Deponien für Grossprojekte eingerechnet (0.15 Mio. m³).
- In TR2 besteht keine Deponie Typ A.
- In TR 1 bis 3 besteht eine Unterdeckung.
- In TR5 bestehen Deponievolumen, welche die Unterdeckungen in anderen TR teilweise ausgleichen können.

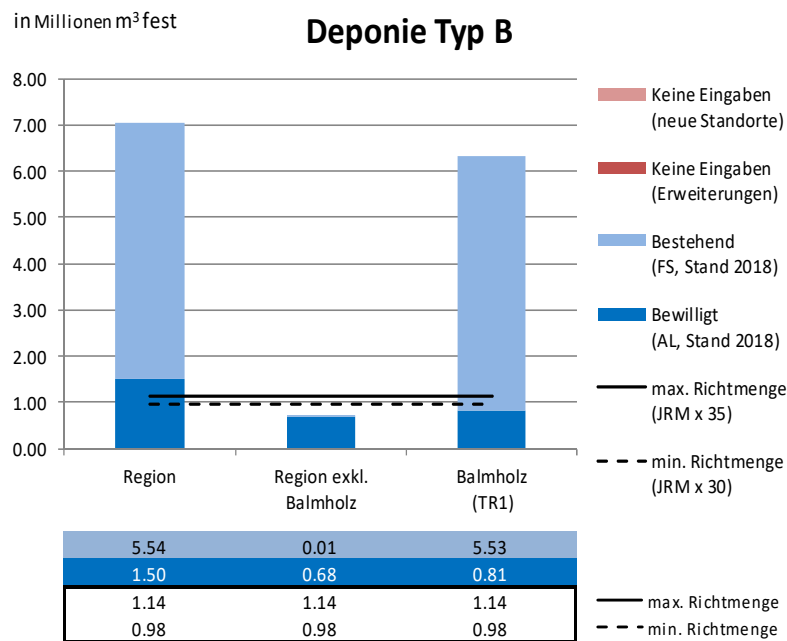


Mengengerüst Deponie Typ A für die Teilregionen.

3.7 Mengengerüst Deponie Typ B

Gesamtregion

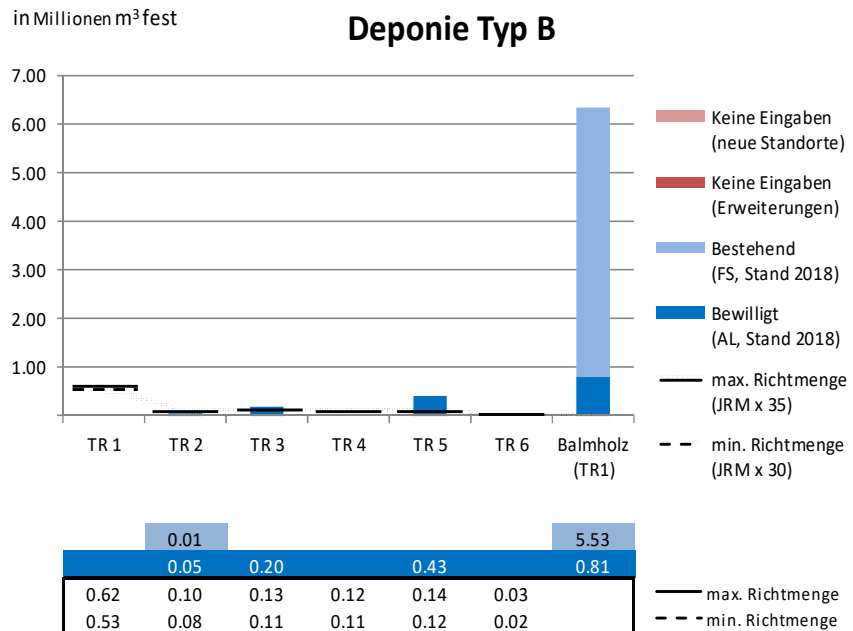
Der Anteil des Standorts Balmholz macht auch im Mengengerüst für Deponien Typ B ein Vielfaches des Gesamtbedarfs der Region aus und wird darum separat ausgewiesen. Zudem ist zu beachten, dass nur ein Bruchteil der bewilligten/bestehenden Deponievolumen (AL + FS) am Standort Balmholz sofort verfügbar ist – die Deponiekapazitäten stehen hier in engem Zusammenhang zum Fortschritt der Felsabbauarbeiten.



Mengengerüst Deponie Typ B für die Gesamtregion.

Teilregionen

Nur die Teilregionen 1, 2, 3 und 5 verfügen über bestehende oder im Richtplan festgesetzte Standorte für Typ B Deponien – dieses Angebot ist für die Gesamtregion ausreichend. Für neue oder zu erweiternde Standorte wurden keine Eingaben eingereicht.



Mengengerüst Deponie Typ B für die Teilregionen.

4. Interessenabwägung

Anmerkung Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Standorten stellen den bereinigten Stand nach der erfolgten Mitwirkung dar.

Standort Balmholz (Nr. 1.01, Gemeinde Beatenberg)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Der Standort Balmholz übernimmt in der nationalen und kantonalen Versorgungsstrategie sowie in der überregionalen Entsorgungsstrategie eine wichtige Rolle - die Versorgung der Schweiz mit Hartgestein ist von nationalem Interesse. Die Lage innerhalb eines kantonalen Naturschutzgebiets (Ausschlussgebiet) führt zu einem Interessenkonflikt. Die Bedeutung sowie die Tatsache, dass der grösste Teil des hier abgebauten Materials aus der Region exportiert wird, führen dazu, dass dieser Standort in den Berechnungen zum Mengengerüst und zur Beurteilung separat aufgeführt wird.

Zur längerfristigen Sicherung des Standorts hat der Betreiber für den Abbau von Fels 2.5 Mio. m³ (Erweiterung Ost) als Festsetzung und weitere 2.5 Mio. m³ als Zwischenergebnis eingereicht. Die Wiederauffüllung mit B-Material soll als Vororientierung aufgenommen werden.

Interessenabwägung Die beantragten Volumen und Koordinationsstände werden für die Mitwirkung und die Vorprüfung unverändert in den Richtplan aufgenommen. Der Konflikt mit dem Naturschutzgebiet verlangt eine fundierte Interessenabwägung. Dazu müssen zu Flora und Fauna im Sommer 2019 detailliertere Untersuchungen erbracht werden. Bei einer Entscheidung zugunsten des nationalen Interesses bleibt die Eingabe unverändert; ansonsten ist die Erweiterung Ost auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurück zu stufen.

Standort Herbrig (Nr. 1.04, Gemeinden Därligen, Leissigen)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Für die Wiederaufnahme des Abbaubetriebs im Steinbruch Herbrig wurden durch die Betreiberin 1.7 Mio. m³ als Festsetzung und 2 Mio. m³ als Zwischenergebnis eingereicht. Für die Wiederauffüllung mit A-Material sollen 1.9 Mio. m³ als Festsetzung und 2.0 Mio. m³ als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Der Standort dient primär der Versorgung der Region TOW (ca. 80 % aus dem Abbau werden exportiert).

Interessenabwägung Die eingegebenen Volumen, insbesondere für die Wiederauffüllung, übersteigen den Bedarf der nächsten 35 Jahre für diesen Standort. Eine langfristige Planung mit einer hohen Bodennutzungseffizienz verlangt jedoch nach einer Nutzungsplanung über den gesamten Perimeter. Mit dem Ver- und Entsorgungskonzept wird der Bedarf grundsätzlich nachgewiesen. Die beantragten Volumen und Koordinationsstände werden somit unverändert in den Richtplan aufgenommen.

Standort Chrüz (Nr. 1.10, Gemeinde Habkern)

Eingabe

Erweiterung

Einordnung

Da die bestehende Deponie Chrüz ihre maximale Kapazität bald erreicht hat, reicht die Gemeinde zur Erweiterung ein Volumen von 50'000 m³ zur Festsetzung ein. Dies ist gemäss VVEA die Mindestgrösse für eine Deponie (die durchschnittliche jährliche Menge beträgt nur 100 m³).

Interessenabwägung

Durch die Erweiterung sind erhebliche Auswirkungen auf Wald, Gewässer/Grundwasser und Landschaft/Erholung zu erwarten. Aus Sicht der teil-regionalen Selbstversorgung ist der Bedarf jedoch gegeben. Im Vergleich zum ebenfalls eingegebenen Alternativstandort Bohlseite (Nr. 1.51) ist der Standort Chrüz vorzuziehen. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden somit in den Richtplan aufgenommen.

Standort Hole (Nr.1.13, Gemeinde Beatenberg)

Eingabe

Erweiterung

Einordnung

Da der bereits im bestehenden Richtplan als Festsetzung aufgenommene Standort bezüglich Erschliessung noch ungenügend abgeklärt und durch den Eigentümer noch nicht als Deponiestandort zur Verfügung gestellt wird, soll der Koordinationsstand auf Zwischenergebnis herabgestuft werden.

Interessenabwägung

Der neuen Einstufung als Zwischenergebnis stehen keine Interessen entgegen.

Standort Mallee (Nr.1.50, Gemeinde Beatenberg)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die Betreiberin hat den neuen Standort Mallee mit einem Volumen von 52'000 m³ als Festsetzung eingereicht.

Interessenabwägung

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit Ausnahme Grundwasser (Gewässerschutzbereich A_U) mässig. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Bohlseite (Nr.1.51, Gemeinde Habkern)

Eingabe

Neu

Einordnung

Da die bestehende Deponie Typ A Chrüz (Nr. 1.10) ihre maximale Kapazität bald erreicht hat, reicht die Gemeinde zur Erweiterung ein Volumen von 50'000 m³ zur Festsetzung ein. Der Standort Bohlseite ist als Alternativstandort zum Standort Chrüz zu verstehen, welcher als Festsetzung festgelegt werden soll.

Interessenabwägung

Durch die Lage innerhalb des Moorschutzperimeters (Ausschlussgebiet) besteht ein ungelöster Interessenkonflikt. Der Koordinationsstand wird auf Vororientierung herabgestuft, da mit der Erweiterung des Standorts Chrüz 1.10 eine realisierbare Alternative besteht.

Standort Lüscheren Süd, Verladeanlage (Nr. 1.52, Gemeinde Interlaken)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die Standorteingabe für eine Verladeanlage für Hartsteinschotter erfolgt im Hinblick auf den weiteren Betrieb des Steinbruchs Balmholz. Als Alternativstandort steht das Objekt Lüscheren Nord (Nr. 1.53) zur Diskussion.

Interessenabwägung

Gemäss Beurteilung der Umweltrelevanz schneidet das Objekt Nr. 1.53 besser ab als Objekt Nr. 1.52. Beide Standorte sind aber bezüglich Machbarkeit noch nicht abschliessend geprüft worden. Es werden somit beide mit dem beantragten Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Als Festsetzung wird schlussendlich nur ein Standort festgelegt.

Standort Lüscheren Nord, Verladeanlage (Nr. 1.53, Gemeinde Interlaken)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die Standorteingabe für eine Verladeanlage für Hartsteinschotter erfolgt im Hinblick auf den weiteren Betrieb des Steinbruchs Balmholz. Als Alternativstandort steht das Objekt Lüscheren Süd (Nr. 1.52) zur Diskussion.

Interessenabwägung

Gemäss Beurteilung der Umweltrelevanz schneidet das Objekt Nr. 1.53 besser ab als Objekt Nr. 1.52. Beide Standorte sind aber bezüglich Machbarkeit noch nicht abschliessend geprüft worden. Es werden somit beide mit dem beantragten Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Als Festsetzung wird schlussendlich nur ein Standort festgelegt.

Standort Chrummeney II (Nr. 1.54, Gemeinde Wilderswil)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die Reserven der bestehenden Deponie Typ A Chrummeney (Nr. 1.06) werden voraussichtlich innerhalb der nächsten Richtplanperiode ausgeschöpft sein. Die vorgesehene Erweiterung wird als neuer Standort in den Richtplan aufgenommen, da ein neuer Betreiber vorgesehen ist. Es liegt im Interesse der Region, in diesem Gebiet eine möglichst nahtlose Weiterführung der Deponiearbeiten zu gewährleisten. Es wird beantragt, 1.2 Mio. m³ als Festsetzung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Bei einer jährlich deponierten Menge von 50'000 m³ kann dieser Standort 24 Jahre betrieben werden und wird somit auch über die kommende Richtplanperiode hinaus verfügbar sein (Realisierung ab 2030). Er ist über die Kantonsstrasse und die bestehende Deponiezufahrt bestens erschlossen. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Ballenberg Ost (Nr.4.05, Gemeinde Hofstetten)

Eingabe

Erweiterung

Einordnung Die Reserven des bestehenden Steinbruchs reichen noch für ca. 10 Jahre. Zur längerfristigen Sicherung des Betriebs hat die Gemeinde Hofstetten für den Abbau 1.22 Mio. m³ (50'000 + 1'170'000 m³) als Festsetzung beantragt. Für die Wiederauffüllung mit A-Material bestehen vorläufig genügend grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserven. Das über den Richtplanhorizont hinausgehende Auffüllvolumen von 300'000 m³ soll darum als Vororientierung aufgenommen werden.

Interessenabwägung Das beantragte Abbauvolumen übersteigt den Bedarf der nächsten 35 Jahre. Eine Verkleinerung des Perimeters ist aber aus waldrechtlichen Gründen (Rodungsverfahren) nicht möglich. Die langfristige Planung des Abbaubetriebs und der Wiederauffüllung bedingt die Regelung mittels einer UeO, welche den gesamten Perimeter und somit das gesamte abbaubare Volumen umfasst. Die beantragten Volumen und Koordinationsstände werden darum unverändert in den Richtplan aufgenommen.

Standort Trigli (Nr. 4.11, Gemeinde Brienzwiler)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Trigli ist ein bestehender, zu aktivierender Standort (alte Bezeichnung: Nr. 4.11 Riiti). Zur Wiederaufnahme des Deponiebetriebs (Typ A) beantragt die Gemeinde Brienzwiler die Aufnahme eines Volumens von 310'000 m³ als Festsetzung. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden mehrheitlich als mässig eingestuft (Ausnahme Gewässerschutzbereich A_U).

Interessenabwägung Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Wiesti (Nr. 4.50, Gemeinde Hofstetten)

Eingabe Neu

Einordnung Für den neuen Deponiestandort Typ A beantragt die Betreiberin die Aufnahme eines Volumens von 40'000 m³ als Festsetzung. Auswirkungen auf den Wald (Bodennutzungseffizienz < 10 m) und auf das Grundwasser (Gewässerschutzbereich A_U) werden als erheblich eingestuft.

Interessenabwägung In der Teilregion 4 wird gemäss Mengengerüst eine Überversorgung ausgewiesen. Erweiterungen von bestehenden Standorten werden neuen Standorten grundsätzlich vorgezogen. Der Koordinationsstand des beantragten Volumens wird auf Zwischenergebnis herabgestuft. Der Standort wird als Reservestandort für Geschiebematerial aufgenommen (vgl. Koordinationsblatt 0.01).

Standort Hobiel (Nr. 4.51, Gemeinde Brienzwiler)

Eingabe Neu

Einordnung Für den neuen Deponiestandort Typ A beantragt die Gemeinde Brienzwiler die Aufnahme eines Volumens von 120'000 m³ als Festsetzung. Auswirkungen auf den Wald (Bodennutzungseffizienz < 10 m) und auf das Grundwasser (Gewässerschutzbereich A_U) werden als erheblich eingestuft.

Interessenabwägung In der Teilregion 4 wird gemäss Mengengerüst eine Überversorgung ausgewiesen. Erweiterungen von bestehenden Standorten werden neuen Standorten grundsätzlich vorgezogen. Der Koordinationsstand des beantragten Volumens wird auf Zwischenergebnis herabgestuft. Der Standort wird als Reservestandort für Geschiebematerial aufgenommen (vgl. Koordinationsblatt 0.01).

Standort Hambiel (Nr. 4.52, Gemeinde Brienz)

Eingabe Neu

Einordnung Für den neuen Deponiestandort Typ A beantragt die Betreiberin die Aufnahme eines Volumens von 200'000 m³ als Festsetzung. Auswirkungen auf die Umwelt werden mit Ausnahme des Grundwassers (Gewässerschutzbereich A_U) als mässig oder nicht relevant eingestuft.

Interessenabwägung Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Balmgieter (Nr. 5.02, Gemeinden Meiringen, Schattenhalb)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Die bewilligten Abbau- und Auffüllreserven des bestehenden Standorts neigen sich dem Ende zu. Für die längerfristige Sicherung des Betriebs hat die Betreiberin ein Abbauvolumen von 300'000 m³ als Festsetzung und eines von 40'000 m³ als Zwischenergebnis eingereicht. Für die Wiederauffüllung mit A-Material sind dieselben Volumen und Koordinationsstände vorgesehen.

Interessenabwägung Bezüglich Siedlung, Kulturland, Grundwasser und Landschaft/Erholung ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Der Kiesabbau an diesem bestehenden Standort ist aber für die Versorgung des Haslitals mit Beton entscheidend. Das Vorhaben wird mit der laufenden OPR koordiniert. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Lammi (Nr. 5.03, Gemeinde Schattenhalb)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Die bewilligten Abbaureserven des bestehenden Standorts reichen noch höchstens 9 Jahre. Für die längerfristige Sicherung des Betriebs hat die Betreiberin ein Abbauvolumen von 360'000 m³ als Festsetzung eingereicht. Für die Wiederauffüllung mit B-Material sind 750'000 m³ als Zwischenergebnis vorgesehen.

Interessenabwägung Mit Ausnahme Grundwasser (Gewässerschutzbereich A_U) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Das festzusetzende Abbauvolumen deckt zusammen mit den noch vorhandenen Reserven den Bedarf für 30 Jahre an diesem Standort. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Rumpel (Nr. 5.08, Gemeinde Meiringen)

Eingabe

Erweiterung

Einordnung

Der Steinbruch Rumpel ist neben Balmholz der einzige Standort in der Region Oberland-Ost, an dem für den Wasserbau genügend grosse Blöcke gewonnen werden können. Ein grosser Teil wird darum auch aus der Teilregion exportiert. Die noch vorhandenen grundeigentümergebundlich gesicherten Reserven reichen noch für ca. 25 Jahre. Mit der Aufnahme eines Volumens von 560'000 m³ als Festsetzung soll der langfristige Betrieb gesichert werden.

Interessenabwägung

Auf Gewässer / Grundwasser und Lebensräume / Flora und Fauna sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Es stehen aber zu wenig Standortalternativen für den Abbau von Material mit gleicher Qualität zur Verfügung (Ausnahme Gulisberg Nr. 5.51). Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden deshalb in den Richtplan aufgenommen.

Standort Hirssi (Nr. 5.50, Gemeinde Meiringen)

Eingabe

Neu

Einordnung

An diesem Standort soll einst abgelagertes Ausbruchmaterial (Kavernenbau) wieder entnommen und als Primärstoff genutzt werden. Die Betreiberin hat für Abbau und Wiederauffüllung mit A-Material die Festsetzung von je 200'000 m³ beantragt.

Abstimmungsanweisung

Mit der Wiederverwendung von einst abgelagertem Material kann der Abbau von Rohmaterial geschont werden. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Gulisberg (Nr. 5.51, Gemeinde Meiringen)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die Betreiberin hat für den Abbau von Fels an diesem Standort ein Volumen von 280'000 m³ als Zwischenergebnis eingereicht. Gulisberg ist für den Abbau von für den Wasserbau geeigneten Blöcken vorgesehen und könnte als Nachfolge zum Standort Rumpel aufgenommen werden.

Interessenabwägung

Auf mehrere Umweltbereiche sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Der Bedarf für diesen Standort, welcher in direktem Zusammenhang mit dem Standort Rumpel steht, konnte noch nicht abschliessend nachgewiesen werden. Das beantragte Volumen wird mit Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Standort Moos (Nr. 6.50, Gemeinde Innertkirchen)

Eingabe

Neu

Einordnung

Die potentielle Betreiberin hat für das Errichten einer Deponie Typ A an diesem Standort ein Volumen von 110'000 m³ als Festsetzung eingereicht.

Interessenabwägung Mit Ausnahme Grundwasser (Gewässerschutzbereich A_U) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Schwendeli (Nr. 6.51, Gemeinde Innertkirchen)

Eingabe Neu

Einordnung Für Grossprojekt KWO. Beantragt wird die Festsetzung von 100'000 m³ für eine Deponie Typ A.

Interessenabwägung Die Auswirkungen auf den Wald (Bodennutzungseffizienz < 10 m) werden als erheblich eingestuft. Der Bedarf ist projektabhängig. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Hostet (Nr. 6.52, Gemeinde Innertkirchen)

Eingabe Neu

Einordnung Für Grossprojekt KWO. Beantragt wird die Festsetzung von 150'000 m³ für eine Deponie Typ A.

Interessenabwägung Die Auswirkungen auf den Wald (Bodennutzungseffizienz < 10 m) und auf Gewässer werden als erheblich eingestuft. Der Bedarf ist projektabhängig. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Rödispitz (Nr. 6.53, Gemeinde Guttannen)

Eingabe Neu

Einordnung Für Grossprojekt KWO. Beantragt wird die Festsetzung von 1'800'000 m³ für eine Deponie Typ A.

Interessenabwägung Die Auswirkungen auf Gewässer, Lebensräume / Flora und Fauna sowie auf Landschaft / Erholung sind erheblich. Der Bedarf ist projektabhängig. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

Standort Chalberweid (Nr. KWO.18, Gemeinde Innertkirchen)

Eingabe Erweiterung

Einordnung Für Grossprojekt KWO. Beantragt wird die Festsetzung von 560'000 m³ für eine Deponie Typ A.

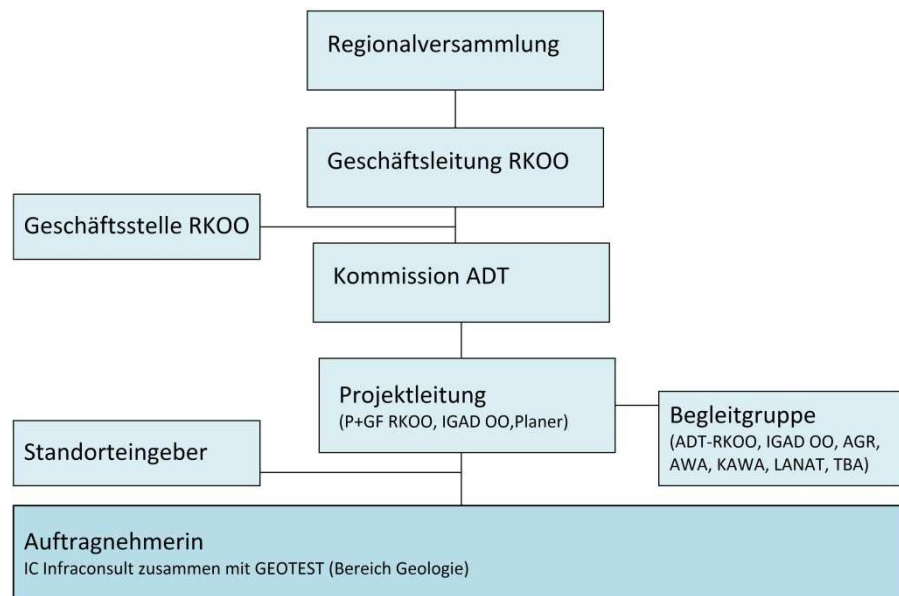
Interessenabwägung Die Auswirkungen auf Wald, Lebensräume / Flora und Fauna sowie auf Landschaft / Erholung sind erheblich. Im Rahmen des Projekts Trift jedoch bereits positiv beurteilt. Der Bedarf ist projektabhängig. Das beantragte Volumen und der Koordinationsstand werden in den Richtplan aufgenommen.

5. Projektorganisation und Projektablauf

5.1 Organisation und Zuständigkeiten

Bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans ADT muss für unterschiedliche Interessen eine ausgewogene, politisch und wirtschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden. Die RKOÖ hat als Trägerschaft zur Bewältigung der Aufgabe folgende Projektorganisation gewählt:

Organigramm



Funktionen und Zuständigkeiten

Oberste Instanz der Region ist die Regionalversammlung, welche den Richtplan ADT beschliesst und das Instrument zur Genehmigung durch den Kanton verabschiedet. Die Geschäftsleitung fungiert als Auftraggeberin. Fachlich begleitet wird die Richtplanerarbeitung durch die Kommission ADT. Diese erhält regelmässig Kenntnis vom Stand der Planung und nimmt inhaltlich Einfluss. Die Kommission ADT verabschiedet wichtige Meilensteine im Planungsablauf. Insbesondere gibt sie das Richtplandossier für sämtliche offizielle Verfahrensschritte frei (Mitwirkung, Vorprüfung, Beschluss durch die Regionalversammlung).

Die Geschäftsstelle stellt die operativen Tätigkeiten der Regionalkonferenz sicher. Deren Fachbereich ADT agiert als Drehscheibe zwischen Kommission ADT, Auftragnehmerin, Unternehmungen sowie kommunalen und kantonalen Behörden. Sie leitet den gesamten Planungsprozess und ist für die Durchführung der Sitzungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Die Erarbeitung des Richtplans und die Berücksichtigung der Standorteingaben werden durch die Projektleitung sichergestellt. Diese setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission, dem Projektkoordinator und dem Leiter des externen Projektteams zusammen. Die regionale Interessengemeinschaft Abbau und Deponie hat zusammen mit Vertretungen der Kommission und mit den involvierten kantonalen Fachstellen in der

Begleitgruppe Einsitz. Bei Bedarf unterstützt die Begleitgruppe die Erarbeitung des Richtplans ADT mit der fachlichen Diskussion von Entwürfen und Zwischenresultaten.

Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin IC Infraconsult erarbeitet die Inhalte des Richtplans ADT. Für den Bereich Geologie wird sie durch die GEOTEST AG unterstützt. Insbesondere bereitet die Auftragnehmerin Entwürfe für die Besprechung in der Kommission ADT und in der Begleitgruppe vor und stellt gestützt auf die jeweiligen Diskussionsergebnisse die Nachbearbeitung und Bereinigung sicher. Die Auftragnehmerin arbeitet eng mit der Projektleitung zusammen.

Einbezug der Beteiligten und der Bevölkerung

Die Richtplanerarbeitung ist ein partizipativer Prozess, in den Fachstellen, Betroffene und Interessierte eingebunden werden. Während die aktuellen Betreiber von Abbaustellen und Deponien sowie die Fachstellen in der Projektorganisation vertreten sind, müssen potenzielle Betreiber, Betroffene und die breite Öffentlichkeit besonders eingebunden werden. Dies erfolgt durch die im Rahmen der Kommunikation geplanten Massnahmen; insbesondere durch das Mitwirkungsverfahren.

5.2 Projektablauf

Nach einem einjährigen Vorlauf für die Bereitstellung der Standorteingaben erfolgte die Erarbeitung des Mitwirkungsentwurfs zum Richtplan ADT. Diese umfasste folgende drei Phasen:

Phase I: Grundlagen

Analyse der Ausgangssituation

Basierend auf den vorhandenen Daten wurde die Ausgangslage ermittelt: Zur Reservesituation, zum Stand der bestehenden Standorte, zum zu erwartenden Bedarf sowie zu den Materialflüssen. Da die vorhandenen Controlling-Daten zur Reservesituation lückenhaft waren, wurde bei allen Betreibern eine differenziertere Umfrage durchgeführt. Die gesammelten Informationen bildeten zusammen mit den Eignungskriterien die Grundlage für die Analyse der Ausgangssituation und für die Beurteilung der Eingaben aus der öffentlichen Ausschreibung.

Beurteilung der Eingaben

Die Standorteingaben der Unternehmungen wurden auf Erfüllung der Eignungskriterien hin beurteilt. Für den Gesamtvergleich wurden die Eingaben in den Standortblättern dargestellt.

Richtmengen

Mit Hilfe von hochgerechneten Jahresdurchschnitten wurde für die Bereiche Kies- und Felsabbau, Ablagerung von A-Material und von B-Material der gesamtregionale Bedarf für die Richtplanperiode von 35 Jahren hergeleitet und festgelegt.

Mengengerüst

Das Mengengerüst zeigt für den Kies- und Felsabbau sowie für die Ablagerung von A-Material und B-Material auf, welche Reservesituation in Bezug auf die festgelegten Richtmengen besteht. Ergänzend wurden die beantragten Mengen für erweiterte und neue Standorte dargestellt. Das Mengengerüst bildet zusammen mit den geprüften Standorteingaben die

Grundlage für die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts.

Ver- und Entsorgungskonzept

Phase II: Richtplanentwurf

In Kenntnis des Mengengerüsts hat die RKO das regionale Ver- und Entsorgungskonzept erarbeitet. Dieses zeigt auf, nach welchen Planungsgrundsätzen bei der Schliessung der Deckungslücken vorgegangen werden soll.

Interessenabwägung

Unter Anwendung der definierten Planungsgrundsätze wurde geprüft, welche der bestehenden und neu vorgeschlagenen Standorte einen zweckmässigen Beitrag an die Reservesicherung leisten können.

Entwurf Richtplan ADT

Mit Abschluss der Interessenabwägung konnte der behördenverbindliche Richtplanteil (Richtplanbericht, Koordinationsblätter und Richtplankarte) erarbeitet werden. Er enthält die Standortfestlegungen mit den Koordinationsständen. Auf der Richtplankarte wurden die Standorte mit Perimeter und Koordinationsstand dargestellt.

Phase III: Planerlassverfahren

Mit Abschluss der Phase II liegen die Richtplandokumente im Entwurf vor und das Planerlassverfahren kann gestartet werden. Dazu gehören bis zum Abschluss der Planungsarbeiten folgende Schritte:

- Mitwirkung
- Vorprüfung
- Beschluss durch Regionalversammlung
- Genehmigung durch Kanton

6. Planerlassverfahren

Mitwirkung

Die Gesamtrevision Teilrichtplan ADT wurde vom 1. bis 31. März 2019 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist oder der gewährten Verlängerung sind bei der RKO insgesamt 20 Stellungnahmen zum Teilrichtplan ADT eingegangen. Von den 28 Gemeinden der Region Oberland-Ost nahmen 12 an der Mitwirkung teil. Die übrigen Gemeinden hatten keine Bemerkungen, verzichteten explizit auf eine Stellungnahme oder hatten keine Stellungnahme abgegeben. 7 Eingaben erfolgten durch Unternehmungen, welche als Betreiber einer Abbau- und/oder Deponiestandorts durch den Richtplan direkt betroffen sind. Als weitere Betroffene hat zudem die Transitgas AG die Möglichkeit zur Mitwirkung wahrgenommen. Die Inhalte der Eingaben und die Stellungnahme bzw. allfällige Bereinigungen werden im Mitwirkungsbericht beschrieben.

Vorprüfung

7. Umsetzung / Vollzug und Vorgehen bei Richtplanänderungen

A) Ordentliches Richtplanerlassverfahren (Art. 58 BauG und Art. 113 BauV)

A.1) Bei Aufnahme eines neuen Standortes in den Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis oder Festsetzung

A.2) Bei Änderung der Festlegungsstufe von Vororientierung zu Zwischenergebnis oder Festsetzung (i.d.R. in Zusammenhang mit Erarbeitung einer UeO)

Die einzelnen Bearbeitungsschritte für A.1) lassen sich wie folgt darstellen:

- 1) Grundlagen abklären
- 2) Neues Objektblatt zum Richtplan ADT erarbeiten (Beizug RKOO)
- 3) Informelle Vorprüfung (evtl. mit Amt für Gemeinden und Raumordnung und RKOO als Orientierungsbegehung vor Ort durchführen)
- 4) Mitwirkungsverfahren
allfällige Anpassung / Bereinigung
- 5) Zusicherung der Richtplananpassung durch RKOO (zuständig GL der RKOO auf Antrag der Kommission ADT)
- 6) Kantonale Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- 7) Beschluss der Richtplanänderung ADT durch Regionalversammlung Oberland-Ost
- 8) Genehmigung der Richtplanänderung ADT durch AGR
- 9) Publikation der Änderung

Bei hoher Realisierungswahrscheinlichkeit kann parallel dazu auch bereits schon eine UeO erarbeitet werden. Es besteht aber keine Planungssicherheit für die UeO (finanzielles Risiko der Planungsträger).

Die einzelnen Bearbeitungsschritte für A.2) lassen sich wie folgt darstellen:

- 1) Grundlagen abklären
- 2) UeO erarbeiten (gemäss BauG)
- 3) Objektblatt des Richtplans ADT anpassen (Beizug RKOO)
- 4) Informelle Vorprüfung (evtl. mit Amt für Gemeinden und Raumordnung und RKOO als Orientierungsbegehung vor Ort durchführen)
- 5) Mitwirkungsverfahren
allfällige Anpassung / Bereinigung
- 6) Zusicherung der Richtplananpassung durch RKOO (zuständig GL der RKOO auf Antrag der Kommission ADT)
- 7) Kantonale Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- 8) Öffentliche Auflage gemeinsam mit UeO (ohne UeO ist keine Publikation notwendig)

- 9) Beschluss der Richtplanänderung ADT durch Regionalversammlung Oberland-Ost
- 10) Beschluss der UeO durch Einwohnergemeinde XY
- 11) Genehmigung Richtplanänderung ADT und UeO durch AGR
- 12) Publikation der Änderung

Bei unsicherer Realisierungsmöglichkeit kann die UeO auch erst in einer späteren Phase separat erarbeitet und genehmigt werden.

B) Verfahren für geringfügige Richtplanänderungen (Art. 58 Abs. 2 BauG)

- B.1)
- Aufnahme von Standorten als Vororientierung.
 - Aufstufung des Koordinationsstands von Zwischenergebnis zu Festsetzung, sofern es sich um einen als Reserve gesicherten Standort handelt und dessen Abklärungen bezüglich Eignung bereits in der für eine Festsetzung notwendigen Tiefe durchgeführt wurden.
 - Bei anderer geringfügiger Änderung (i. d. R. im Zusammenhang mit Erarbeitung einer UeO).

Die einzelnen Bearbeitungsschritte für B.1) lassen sich wie folgt darstellen:

- 1) Grundlagen abklären
- 2) Objektblatt des Richtplans ADT anpassen (Beizug RKOÖ)
- 3) Informelle Vorprüfung (evtl. mit Amt für Gemeinden und Raumordnung und RKOÖ als Orientierungsbegehung vor Ort durchführen)
- 4) Zusicherung der Richtplananpassung durch RKOÖ (zuständig GL der RKOÖ auf Antrag der Kommission ADT)
- 5) Kantonale Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- 6) Öffentliche Auflage gemeinsam mit UeO (ohne UeO ist keine Publikation notwendig)
- 7) Beschluss der Richtplanänderung ADT durch GL der RKOÖ
- 8) Genehmigung Richtplanänderung ADT durch AGR
- 9) Publikation der Änderung

Der zeitliche Ablauf hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann im Voraus nicht genau festgelegt werden. Ab kantonaler Vorprüfung ist aber mit ca. 4-8 Monaten zu rechnen.